

Lezzi, Mitchell, Molloy, Lord Murray, Normanton, Patijn, Prescott, Lord Reay, Sir Brandon Rhys Williams, Lord St. Oswald, Scott-Hopkins, Shaw, Spicer, Suck, Tomney, Sir Derek Walker-Smith, Lord Walston.

Nein-Stimmen:

Bouquerel, Bourdellès, Brégégère, Cassanmagnago Cerretti, Cointat, De Keersmaeker, Durieux, Giraud, Guerlin, van der Gun, Jozeau-Marigné, Kasperreit, Kofoed, Lemoine, Lenihan, Ligios, Liogier, McDonald, Martens, Mascagni, Meintz, Memmel, Ney, Noè, Nolan, Nyborg, Pisoni, Pucci, Spénale, Squarcialupi, Vernaschi, Veronesi, Vitale, der Präsident.

Stimmenthaltungen:

De Koning, van der Mei.

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DIENSTAG, 14. DEZEMBER 1976

VORSITZ: GEORGES SPÉNALE

Präsident

Die Sitzung wird um 9.05 Uhr eröffnet.

Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Herr Shaw ergreift das Wort zu einer Verfahrensfrage.

Mißtrauensantrag

Herr Hamilton, *Vorsitzender des Ausschusses für Geschäftsordnung und Petitionen*, unterrichtet das Parlament über die Beratungen, die sein Ausschuß über die Anwendung von Artikel 21 Ziffer 3 der Geschäftsordnung im Hinblick auf die Abstimmung über den von Herrn Aigner im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion eingereichten Mißtrauensantrag (Dok. 480/76) geführt hat.

Auf Vorschlag des Präsidenten beschließt das Parlament, die Abstimmung zu Beginn der Sitzung am Freitag, 17. Dezember, auf die Tagesordnung zu setzen.

Herr Prescott ergreift das Wort.

Weiterbehandlung der Stellungnahmen des Parlaments durch die Kommission

Herr Thomson, *Mitglied der Kommission*, unterrichtet das Parlament über die Weiterbehandlung ver-

schiedener vom Parlament auf seinen letzten Tagungen abgegebener Stellungnahmen.

Beschluß über die Dringlichkeit eines Entschließungsantrags

Das Parlament beschließt die Dringlichkeit des Entschließungsantrags von Herrn Springorum zu den Beratungen des Rates der Forschungsminister (Dok. 456/76) und seine Eintragung in die Tagesordnung der Sitzung am Freitag, 17. Dezember, ohne Aussprache.

Änderung der Geschäftsordnung des Parlaments

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über drei Berichte betreffend Änderungen der Geschäftsordnung des Parlaments.

Herr Berkhouwer legt seinen im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung und Petitionen ausgearbeiteten Bericht über die Aufnahme eines neuen Artikels 22a betreffend das in der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975 festgelegte Konzertierungsverfahren in die Geschäftsordnung (Dok. 210/76) vor.

Herr Hamilton legt seinen im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung und Petitionen ausgearbeiteten Dritten Bericht über die Änderung von Kapitel XI der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (Dok. 408/76) vor.

Herr Memmel legt seinen im Namen des Ausschusses für Geschäftsordnung und Petitionen ausgearbeiteten Bericht über die Änderung von Artikel 48 der Geschäftsordnung (Petitionen) (Dok. 409/76) vor.

Es sprechen Herr Yeats im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt, Sir Derek Walker-Smith im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion und Herr Hamilton, Vorsitzender des Ausschusses für Geschäftsordnung und Petitionen.

VORSITZ: LUCIEN MARTENS

Vizepräsident

Im weiteren Verlauf der Aussprache sprechen Herr Lagorce und Herr Memmel, *Berichterstatter*, der auch im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion spricht.

Der Präsident erklärt die gemeinsame Aussprache für geschlossen.

Er weist darauf hin, daß die Abstimmung über die in diesen drei Berichten enthaltenen Entschließungsanträge in der Sitzung am Donnerstag, 16. Dezember, erfolgt.

Haushaltsordnung

Herr Shaw legt seinen im Namen des Haushaltsausschusses ausgearbeiteten Bericht über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für

— eine Verordnung zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Dok. 166/76)

— die Anwendung der Rechnungseinheit auf den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Entwurf einer Entschließung des Rates und Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften) (Dok. 360/76)

(Dok. 469/76) vor.

Es sprechen die Herren Lautenschlager im Namen der Sozialistischen Fraktion, Cheysson, *Mitglied der Kommission*, und Shaw, *Berichterstatter*.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für

- eine Verordnung zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften
- die Anwendung der Rechnungseinheit auf den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Entwurf einer Entschließung des Rates und Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM(76) 210 endg. und 515 endg.),
- vom Rat konsultiert (Dok. 166/76 und 360/76),
- in Kenntnis der Zwischenberichte des Haushaltsausschusses (Dok. 305/75 und Dok. 296/76),
- in Kenntnis des Berichtes des Haushaltsausschusses über den interinstitutionellen Dialog über bestimmte Haushaltsfragen (Dok. 97/76),
- in Kenntnis des Berichtes des Haushaltsausschusses (Dok. 469/76),
- a) im Bewußtsein der besonderen Bedeutung, die der Haushaltsordnung insofern zukommt, als darin das Verfahren für die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung geregelt wird,
- b) unter Hinweis darauf, daß sich in den vergangenen drei Jahren bestimmte Mängel der Haushaltsordnung herausstellten, die einer Berichtigung bedürfen,

- c) in der Erwägung, daß die jetzige Überprüfung die Möglichkeit bietet, Vorschläge zur Berichtigung bestimmter Unzulänglichkeiten in der Haushaltsordnung zu unterbreiten;
- d) in Kenntnis der Erfahrungen des Unterausschusses „Kontrolle“;
- e) in der Überzeugung, daß das nun vorliegende Paket von Änderungen dringend angenommen werden muß, damit der Vorentwurf des Haushaltsplans für 1978 in Übereinstimmung mit dem revidierten Text ausgearbeitet werden kann,
1. nimmt zur Kenntnis, daß in dem Entwurf der Kommission zahlreiche, vom Parlament in den vergangenen zwei Jahren vorgeschlagene Änderungen berücksichtigt wurden;
 2. äußert seine Zufriedenheit über die Vorschläge, im Haushaltsplan Einzelheiten über die Anleihe- und Darlehenstransaktionen zu veranschlagen, und mißt dem Text von Artikel 1 Absatz 1 letzter Unterabsatz und Artikel 16 Absatz 3 des Entwurfs der geänderten Haushaltsordnung besondere Bedeutung bei;
 3. hält es in hohem Maße für wünschenswert, den Eingliederungsplan des Haushaltsplans, wie im Änderungsvorschlag zu Artikel 15 Absatz 3 vorgesehen, während des Haushaltsverfahrens festzulegen;
 4. ist der Auffassung, daß die Lage in bezug auf Entwürfe von Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen und Berichtigungsschreiben geklärt und verbessert werden muß, um die Stellung des Parlaments zu wahren und zu verhindern, daß sich künftig etwaige Probleme im Zusammenhang mit diesen Aspekten des Haushaltsverfahrens ergeben;
 5. ist der Auffassung, daß seine Vorschläge zum Haushaltsaspekt der Verpflichtungsermächtigungen die Transparenz des Haushaltsplans erhöhen und die so dringend benötigte Flexibilität und Kohärenz für die Deckung von Mehrjahresvorhaben bieten werden;
 6. betont, daß die Wahrung des Jährlichkeitsprinzips ein wesentlicher Faktor ist, damit das Parlament seine Rolle in bezug auf den Gesamthaushaltsplan wirksam wahrnehmen kann, und ist der Ansicht, daß die Haushaltsordnung in der nachstehend geänderten Form den Kriterien der Jährlichkeit und Transparenz entspricht;
 7. mißt der künftigen Rolle des vorgeschlagenen Rechnungshofes hinsichtlich der wirksamen Ausübung der Kontrolle über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft besondere Bedeutung bei;
 8. wiederholt in diesem Zusammenhang seine früheren Forderungen, den Vertrag vom 22. Juli 1975 rasch zu ratifizieren und den Rechnungshof baldigst einzusetzen;
 9. erwartet, daß — sobald die Mitglieder des Rechnungshofes ernannt sind — Parlament und Rat im gemeinsamen Einvernehmen und auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Rechnungshofes die Haushaltsordnung durch Bestimmungen über die Zuständigkeit, die Befugnisse und die Verfahren zur Ausübung der Befugnisse des Rechnungshofes ergänzen werden;
 10. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß einige seiner früheren Forderungen nach vereinfachter Darstellung des Forschungsteils im Haushaltsplan in der vorliegenden revidierten Fassung berücksichtigt wurden;
 11. ersucht die Kommission, in einem Jahr Vorschläge für eine erneute Überprüfung des Forschungsteils im Haushaltsplan vorzulegen, um dessen Transparenz an Hand der Erfahrungen weiterhin zu verbessern;
 12. betrachtet die Bestimmungen hinsichtlich der Europäischen Rechnungseinheit als einen Schritt auf dem Weg zur Vereinheitlichung des in den Gemeinschaften verwendeten Systems der Rechnungseinheiten;
 13. hält an seiner Ansicht fest, daß die im Vertrag enthaltene Bestimmung über die künstliche Unterteilung in obligatorische und nichtobligatorische Ausgaben veraltet ist;
 14. läßt indessen aus pragmatischen Gründen Hinweise in der geänderten Haushaltsordnung auf diese Unterscheidung bestehen, ohne diese Einteilung jedoch gutzuheißen;

15. stellt mit Genugtuung fest, daß das System der nicht-automatischen Mittelübertragungen, das das Bild des jährlichen Haushaltsplans in den vergangenen Jahren erheblich verzerrte, mit der geänderten Haushaltsordnung abgeschafft wird;
16. ist der Auffassung, daß die Haushaltsordnung alle drei Jahre den neuesten Gegebenheiten entsprechend auf Grund eines Vorschlags der Kommission erneut überprüft und hierbei auf Wunsch das Konzertierungsverfahren angewandt werden sollte;
17. fordert die frühestmögliche Einführung der einheitlichen steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer, so daß sie ab 1. Januar 1978 in Kraft treten kann und die in dem Beschluß vom 21. April 1970 vorgesehene Finanzautonomie der Gemeinschaften voll verwirklicht wird;
18. ist der Ansicht, daß der Text der Haushaltsordnung unbedingt konsolidiert werden muß, und fordert die Kommission deshalb auf, sobald wie möglich nach Annahme der Änderungen der Haushaltsordnung einen einheitlichen Text vorzulegen;
19. betont das Erfordernis einer übereinstimmenden Übersetzung des revidierten Textes in sämtliche Amtssprachen der Gemeinschaften, um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen;
20. ersucht die Kommission, die nachstehenden Änderungen gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihren Vorschlag zu übernehmen;
21. fordert nachdrücklich, daß die Änderungsvorschläge an der Haushaltsordnung als eine Sache angesehen werden, auf die die Bestimmungen der gemeinsamen Erklärung ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975 über das Konzertierungsverfahren Anwendung finden sollten;
22. verlangt folglich die Anwendung des Konzertierungsverfahrens für den Fall, daß der Rat beabsichtigen sollte, von dem vom Europäischen Parlament geänderten Text abzuweichen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 89 vom 22. 4. 1975, S. 1.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT ⁽¹⁾

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78f,	u n v e r ä n d e r t
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,	u n v e r ä n d e r t
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,	u n v e r ä n d e r t
auf Vorschlag der Kommission,	u n v e r ä n d e r t

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 171 vom 26. 7. 1976, S. 20.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch den Vertrag vom 22. Juli 1975 sind bestimmte Haushaltsvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften geändert worden. Angesichts dieser Änderungen müssen die Bestimmungen der Haushaltsordnung über die Feststellung des Haushaltsplans und die Maßnahmen, die zu treffen sind, falls der Haushaltsplan zu Beginn eines Haushaltsjahres noch nicht verabschiedet worden ist, angepaßt werden.

Ferner muß der Änderung der Befugnisse der beiden Organe, die die Haushaltsbehörde darstellen, Rechnung getragen werden; d. h. die Bestimmungen über die Mittelübertragungen sind in der Weise anzupassen, daß *das Europäische Parlament in letzter Instanz über die Mittelübertragungen für Ausgaben entscheidet, die sich nicht zwingend aus den Verträgen oder den auf Grund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergeben.*

Durch den Vertrag vom 22. Juli 1975 wurde der Rechnungshof gegründet, der an die Stelle des Kontrollausschusses und des Rechnungsprüfers der EGKS tritt. Der Rechnungshof ist hinsichtlich der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans einem Organ gleichzustellen, *und die Bestimmungen über die Zuständigkeit und die Ausübung der Befugnisse des Rechnungshofes müssen nach seiner Einsetzung überarbeitet werden.*

Praktiken, die für bestimmte Organe bei der Ausführung ihres Haushaltsplans üblich geworden sind, müssen auf alle Organe ausgedehnt werden. Insbesondere ist vorzusehen, daß alle Organe die notwendigen Mittelübertragungen innerhalb ihres Einzelplans allein vornehmen können. Für die Abteilung „Garantie“ des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft empfiehlt es sich — da die Rechnung bis zum 31. März abgeschlossen sein muß —, vorzusehen, daß die Kommission zwischen dem 1. Januar und dem 31. März des folgenden Haushaltsjahres die notwendigen Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vornehmen kann. Die Kommission muß im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 zu den erforderlichen Mittelübertragungen zwischen den Kapiteln der Abteilung „Garantie“ des Europäischen

unverändert

unverändert

Ferner muß der Änderung der Befugnisse der beiden Organe, die die Haushaltsbehörde darstellen, Rechnung getragen werden; d. h. die Bestimmungen über die Mittelübertragungen sind in der Weise anzupassen, daß **die beiden Organe, der Rat und das Parlament, einbezogen werden und daß der Rat in letzter Instanz über die Mittelübertragungen für Ausgaben, die sich zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, und das Parlament in letzter Instanz über die Mittelübertragungen für die anderen Ausgaben entscheidet.**

Durch den Vertrag vom 22. Juli 1975 wurde der Rechnungshof gegründet, der an die Stelle des Kontrollausschusses und des Rechnungsprüfers der EGKS tritt; **außerdem** ist der Rechnungshof hinsichtlich der Aufstellung und Ausführung seines Haushaltsplans einem Organ gleichzustellen. **Wenn der Rechnungshof seine Tätigkeit tatsächlich aufgenommen hat, sind seine Zuständigkeiten, Befugnisse und die Modalitäten zur Ausübung seiner Befugnisse in der Haushaltsordnung auf jeden Fall näher zu bestimmen; infolgedessen muß bereits jetzt hervorgehoben werden, daß dann der den Rechnungshof betreffende Teil der Haushaltsordnung zu überarbeiten ist.**

unverändert

 VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

 VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Kapitel „Nahrungsmittelhilfe“ ermächtigt werden.

Die Definition der Rechnungseinheit und die Methoden für die Umrechnung der Rechnungseinheit in die Währungen der Mitgliedstaaten, die in Artikel 10 der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 ⁽¹⁾ festgelegt sind, entsprechen nicht mehr den gegenwärtigen internationalen Währungsbeziehungen. Der Währungsausschuß hat daher in seinem Bericht vom 4. März 1975 die Auffassung vertreten, daß eine auf einem gemeinschaftlichen Währungskorb basierende Rechnungseinheit für die Bedürfnisse der Gemeinschaft insgesamt am besten geeignet ist.

u n v e r ä n d e r t

Der Rat hat in seinem Beschluß 75/250/EWG ⁽²⁾ eine solche Rechnungseinheit bereits für die Beträge der Beihilfen festgelegt, die in Artikel 42 des AKP—EWG—Abkommens von Lome vorgesehen sind. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat durch Beschluß Nr. 3289/75/EGKS dieselbe Rechnungseinheit für die Anwendung des EGKS-Vertrags angenommen. Die gleiche Definition ist für die Anwendung des EWG-Vertrags und des EAG-Vertrags zu übernehmen.

u n v e r ä n d e r t

Es empfiehlt sich, die verschiedenen Haushaltsverfahren für den Sozialfonds, den Regionalfonds und den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung „Ausrichtung“, zu harmonisieren und mit der allgemeinen Regelung in Übereinstimmung zu bringen. Es sind jedoch Übergangsbestimmungen vorzusehen, um die schrittweise Anpassung der für diese Fonds erlassenen Bestimmungen an die allgemeine Regelung zu ermöglichen.

u n v e r ä n d e r t

Für Vorhaben, deren Durchführung sich über mehrere Jahre erstreckt, ist es zweckmäßig, Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen zu unterscheiden. Die Vorhaben, bei denen diese Unterscheidung vorgenommen wird, sind im Rahmen des Haushaltsverfahrens festzulegen.

I m D e u t s c h e n u n v e r ä n d e r t

Angesichts der bisherigen Erfahrungen bei der Aufstellung und Verwaltung des Programmhaushalts für die Forschungs- und Investitionsmittel erweist es sich als zweckmäßig, das bisherige System zu rationalisieren und zu vereinfachen.

In bezug auf die Forschungs- und Investitionsmittel sind einerseits die für die Ausübung der Befugnisse der Haushaltsbehörde wesentlichen Erfordernisse der Haushaltsklarheit zu berücksichtigen, weshalb eine erste Aufgliederung in Artikel und Posten der für die Forschung bestimmten Mittel in einem gesonderten Kapitel des Haushalts-Einzelplans für die Kommission vorzusehen ist; andererseits erweist es sich angesichts der bisherigen Erfahrungen bei der Aufstellung und Verwaltung des Programmhaushalts für diese Forschungs- und Investitionsmittel als zweckmäßig, in der funktionellen Darstellung dieser Mittel das bisherige System zu rationalisieren und zu vereinfachen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 116 vom 1. 5. 1973, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 104 vom 24. 4. 1975, S. 35.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Da das Amt für amtliche Veröffentlichungen für alle Organe tätig ist, stellt es ein gemeinsames Instrument dar. Die Darstellung im Haushaltsplan und die entsprechenden Ausführungsbedingungen müssen daher verbessert werden. Hierzu sind zweierlei Maßnahmen notwendig: erstens müssen die Mittel des Amtes für Veröffentlichungen in einer Anlage zum Einzelplan „Kommission“ veranschlagt werden, die in einer besonderen Haushaltslinie den Gesamtbetrag dieser Mittel ausweist, zweitens darf — um den Haushaltsplan nicht unnötig aufzublähen — nicht mehr vorgesehen werden, daß die Organe zugunsten des Amtes Zahlungen leisten müssen.

Um der Entwicklung der Gemeinschaftstätigkeiten Rechnung zu tragen, *empfiehlt es sich*, den Eingliederungsplan jedes Jahr im Rahmen des Haushaltsverfahrens festzulegen.

Die endgültige Anwendung des Systems der eigenen Mittel ab 1. Januar 1978 erfordert eine Anpassung bestimmter Finanzvorschriften und die Einführung neuer Bestimmungen, um die finanzielle Eigenständigkeit der Gemeinschaften durch die vollständige Vereinnahmung der eigenen Mittel zu gewährleisten.

Im Rahmen der finanziellen Eigenständigkeit erfordert die Ausführung der Ausgaben nicht mehr zwangsläufig die Übertragung der bei Ablauf des Haushaltsjahres nicht gebundenen Mittel. Die Möglichkeit derartiger Mittelübertragungen ist daher abzuschaffen.

Die Gemeinschaft muß jedoch in der Lage sein, die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Es ist daher angezeigt, daß die diesen Verbindlichkeiten entsprechenden Mittel, die während des Haushaltsjahres nicht ausgegeben wurden, für die Erfüllung dieser Verpflichtung global gültig bleiben.

Die Anleihe ist als Mittel zur Finanzierung der Gemeinschaftstätigkeiten anerkannt worden; die betreffenden Bestimmungen der Haushaltsordnung sind daher entsprechend anzupassen.

Es ist notwendig, der seit der Ausarbeitung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 eingetretenen Preisentwicklung Rechnung zu tragen und die in den Artikeln 62, 64, 65 und 103 erwähnten Beträge entsprechend anzupassen —

unverändert

Um der Entwicklung der Gemeinschaftstätigkeiten Rechnung zu tragen, **kann der Eingliederungsplan jedes Jahr im Rahmen des Haushaltsverfahrens geändert werden.**

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

unverändert

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel eins ⁽¹⁾

Die Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (73/91/EGKS, EWG, Euratom) wird wie folgt geändert:

⁽¹⁾ des in Dok. 166/76 enthaltenen Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 1 (1)

(1) Durch den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften — im folgenden „Haushaltsplan“ genannt — werden die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und im voraus bewilligt. Im Sinne dieser Haushaltsordnung umfassen die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften folgendes:

- die Verwaltungsausgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die entsprechenden Einnahmen,
- die Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
- die Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Atomgemeinschaft.

Die vorerwähnten Ausgaben umfassen die Ausgaben, die sich aus der Tätigkeit der Organe ergeben.

Durch den Haushaltsplan werden auch die Anleihe- und Darlehenstransaktionen veranschlagt und bewilligt.

(2) *Die jährlich im Haushaltsplan eingesetzten Mittel decken die während des Haushaltsjahres eingegangenen Verbindlichkeiten und die entsprechenden Zahlungen unbeschadet der in Absatz 3 vorgesehenen Bestimmungen über die Mehrjahresvorhaben.*

Über die bewilligten Mittel hinaus können keine Mittelbindungen oder Ausgabenanordnungen vorgenommen werden.

(3) *Die Mittel für Mehrjahresvorhaben können Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen umfassen.*

Die Verpflichtungsermächtigungen ermöglichen die Eingehung der rechtlichen Verpflichtungen, die abgeschlossen werden müssen, um die Gesamtkosten von Vorhaben zu decken, deren Durchführung sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt. Sie stellen die Höchstgrenze der Ausgaben dar, die zur Durchführung der betreffenden Vorhaben gebunden werden dürfen.

Die Zahlungsermächtigungen ermöglichen die Zahlung der Ausgaben, die der Erfüllung der im Laufe des Haushaltsjahres oder früherer Haushaltsjahre eingegangenen Verbindlichkeiten entsprechen. Sie stellen die Höchstgrenze der Ausgaben dar, die zur Deckung der entsprechenden Verbindlichkeiten geleistet werden können.

(1) der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 in veränderter Fassung.

Artikel 1

(1) unverändert

(2) Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel werden für ein Haushaltsjahr bewilligt.

unverändert

(3) Die Mittel für Mehrjahresvorhaben können als Zahlungsermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen eingesetzt werden.

Die Zahlungsermächtigungen decken — in den Grenzen des in den Haushaltsplan eingesetzten Betrages — die Ausgaben, die bei der Erfüllung der im Laufe des Haushaltsjahres und/oder früherer Haushaltsjahre eingegangenen Verbindlichkeiten entstehen.

Die Verpflichtungsermächtigungen decken im laufenden Haushaltsjahr die Gesamtkosten der rechtlichen Verpflichtungen, die für Tätigkeiten eingegangen werden müssen, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Forschungs- und Investitionsmittel werden die Vorhaben, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird, im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen unter Absatz 3 können Ausgaben für einen das Haushaltsjahr überschreitenden Zeitraum nur nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen besonderen Einzelheiten bewilligt werden.

Die Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit Verträgen, die nach den örtlichen Gepflogenheiten für eine die Dauer des Haushaltsjahres überschreitende Laufzeit geschlossen werden, fallen nicht unter Unterabsatz 1. Diese Ausgaben werden unter dem Haushaltsplan des Haushaltsjahres verbucht, in dem sie getätigt werden.

Artikel 2 unverändert

Artikel 3

Alle Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe in den Haushaltsplan und in die Haushaltsrechnung *ohne vorhergehende Verrechnung* einzusetzen.

Die Haushaltsmittel, die für Mehrjahresvorhaben bestimmt sind und Zahlungsermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen umfassen, werden wie folgt im Haushaltsplan ausgewiesen:

- a) hinsichtlich der im laufenden Haushaltsjahr vorzunehmenden Zahlungen
 - durch Einsetzung des Betrages unter dem entsprechenden Haushaltsposten;
- b) hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen
 - durch Einsetzung in die Rubrik „Erläuterungen“:
 - des bewilligten Gesamtbetrags für das laufende Haushaltsjahr;
 - der jährlich benötigten und an Hand eines voraussichtlichen Fälligkeitsplans errechneten Beträge.

Die unter den Erläuterungen als Verpflichtungsermächtigungen eingesetzten Beträge für den Haushaltsplan des laufenden Jahres sind für dieses Jahr verbindlich.

Die Mehrjahresvorhaben, bei denen die Unterscheidung zwischen Zahlungsermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen angewandt wird, werden im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind die Forschungs- und Investitionsmittel, die besonderen Bestimmungen unterliegen.

(4) *u n v e r ä n d e r t*

Artikel 3

(1) Alle **geschätzten** Einnahmen und **geschätzten** Ausgaben sind in voller Höhe in den Haushaltsplan einzusetzen.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe in die Haushaltsrechnung einzusetzen.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 4

(1) Die Gesamteinnahmen dienen zur Deckung der Gesamtausgaben.

Bei den Haushaltslinien, die *Verpflichtungsermächtigungen* und *Zahlungsermächtigungen* umfassen, wird für die Anwendung von Unterabsatz 1 der als *Zahlungsverpflichtung* eingesetzte Betrag berücksichtigt.

(2) *Zur Deckung der Ausgaben für die ergänzenden Forschungsprogramme gelten die in Artikel 4 Absatz 6 des Beschlusses vom 21. April 1970 festgelegten Bestimmungen.*

(3) Abweichend *von Absatz 1* dürfen die zweckgebundenen Einnahmen, wie Einkünfte aus Stiftungen, Subventionen, Schenkungen und Vermächtnissen, nicht für einen anderen Zweck verwendet werden.

Die Kommission kann alle Zuwendungen zugunsten der Gemeinschaften, wie Stiftungen, Subventionen, Schenkungen und Vermächtnisse, annehmen.

Die Annahme von Zuwendungen, die mit Belastungen irgendwelcher Art verbunden sein können, bedarf der Genehmigung des Europäischen Parlaments und des Rates, die sich binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags der Kommission hierzu äußern. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein Einwand erhoben, so entscheidet die Kommission endgültig über die Annahme.

Artikel 5

Einzahlungen oder Auszahlungen dürfen nur im Wege der Verbuchung unter einem Artikel des Haushaltsplans vorgenommen werden.

Artikel 6

(1) Das Haushaltsjahr *entspricht dem Kalenderjahr.*

(2) Die Einnahmen eines Haushaltsjahres werden auf der Grundlage der *im Laufe des Haushaltsjahres vereinnahmten Beträge in diesem* Haushaltsjahr ausgewiesen.

Artikel 4

Die Gesamteinnahmen dienen — **vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 93 Absatz 2** — zur Deckung der Gesamtausgaben.

Bei den Haushaltslinien, die **Zahlungsermächtigungen** und **Verpflichtungsermächtigungen** umfassen, wird für die Anwendung von Unterabsatz 1 der als *Zahlungsverpflichtung* eingesetzte Betrag berücksichtigt.

(2) **entfällt** (Ist unter Artikel 93 eingesetzt.)

Neuer Artikel 5

Abweichend **von Artikel 4** dürfen die zweckgebundenen Einnahmen, wie Einkünfte aus Stiftungen, Subventionen, Schenkungen und Vermächtnissen, nicht für einen anderen Zweck verwendet werden.

Die Kommission kann alle Zuwendungen zugunsten der Gemeinschaften, wie Stiftungen, Subventionen, Schenkungen und Vermächtnisse, annehmen.

Die Annahme von Zuwendungen, die mit Belastungen irgendwelcher Art verbunden sein können, bedarf der Genehmigung des Europäischen Parlaments und des Rates, die sich binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags der Kommission hierzu äußern. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein Einwand erhoben, so entscheidet die Kommission endgültig über die Annahme.

entfällt (Ist unter Artikel 17 eingesetzt.)

Artikel 6

(1) Das Haushaltsjahr **beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.**

(2) Die Einnahmen eines Haushaltsjahres werden auf der Grundlage der **bis zum 31. Dezember festgestellten Forderungen** für dieses Haushaltsjahr ausgewiesen.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

(3) Für die Verwendung der Mittel gelten folgende Regeln:

a) *Bei den Haushaltslinien, in denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird:*

- Die Mittelbindungen werden auf der Grundlage der bis zum Abschluß des Haushaltsjahres eingegangenen Verbindlichkeiten verbucht. *Der bei Abschluß des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommene Teil der Verpflichtungsermächtigungen verfällt, wenn die Haushaltsbehörde im Laufe des Haushaltsverfahrens nichts anderes beschließt.*
- Die Zahlungen eines Haushaltsjahres werden in diesem Haushaltsjahr auf der Grundlage der Ausgaben ausgewiesen, deren Anordnung beim Finanzkontrolleur bis zum 31. Dezember eingegangen ist und deren Zahlung vom Rechnungsführer bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres geleistet wurde. *Der bei Abschluß des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommene, aber eingegangenen Verbindlichkeiten entsprechende Teil der Zahlungsermächtigungen bleibt gültig und ist dazu bestimmt, im Laufe des oder der darauffolgenden Haushaltsjahre(s) die Gesamtheit der in früheren Haushaltsjahren eingegangenen und nicht erfüllten Verbindlichkeiten in Höhe ihres Betrages zu decken.*
- Der Teil der Zahlungsermächtigungen, der bei Ablauf des Haushaltsjahres den Gesamtbetrag der im Laufe des Haushaltsjahres und früherer Haushaltsjahre eingegangenen Verbindlichkeiten übersteigt, verfällt.

b) *Bei den Haushaltslinien, in denen nicht zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird (nicht aufgeteilte Mittel):*

- Die Mittelbindungen werden auf der Grundlage der bis zum Abschluß des Haushaltsjahres eingegangenen Verbindlichkeiten verbucht. *Der bis zum Abschluß des Haushaltsjahres nicht gebundene Teil der Mittel verfällt.*
- Die Zahlungen eines Haushaltsjahres werden in diesem Haushaltsjahr auf der Grundlage der Ausgaben ausgewiesen, deren Anordnung beim Finanzkontrolleur bis zum 31. Dezember eingegangen ist und deren Zahlung vom Rechnungsführer bis zum 15. Januar des darauffol-

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(3) Für die Verwendung der Mittel gelten folgende Regeln:

a) *Vorbehaltlich der nachstehend unter b) und c) genannten Ausnahmen bei den Mitteln, die unter Posten, Artikeln, Kapiteln und Titeln des Haushaltsplans eingesetzt sind:*

- Die Mittelbindungen werden auf der Grundlage der bis zum Abschluß des Haushaltsjahres eingegangenen Verbindlichkeiten verbucht: *Der bis zum Abschluß des Haushaltsjahres nicht gebundene Teil der Mittel verfällt.*
- Die für ein Haushaltsjahr ausgewiesenen Zahlungen entsprechen den angeordneten Ausgaben, die spätestens bis zum 31. Dezember beim Finanzkontrolleur eingegangen und spätestens bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres vom Rechnungsführer bezahlt worden sind. *Der bei Abschluß des Haushaltsjahres für jeden Posten gebundene, jedoch nicht in Anspruch genommene Teil der Mittel bleibt gültig und ist dazu bestimmt, im Laufe des oder der darauffolgenden Haushaltsjahre(s) die Gesamtheit der entsprechenden eingegangenen und nicht erfüllten Verbindlichkeiten zu decken.*

b) *Bei den gemäß Artikel 176 des Euratom-Vertrags und Artikel 95 dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen sowie*

c) *bei den für Mehrjahresvorhaben bestimmten Mitteln, die in Zahlungsermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen gegliedert werden:*

- Die bis zum Abschluß des Haushaltsjahres eingegangenen Verbindlichkeiten werden verbucht.

Der bewilligte und bis zum Abschluß des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommene Teil der Mittelbindungen verfällt, wenn die Haushaltsbehörde im Laufe des Haushaltsverfahrens nichts anderes beschließt.

- Die für ein Haushaltsjahr ausgewiesenen Zahlungen entsprechen den angeordneten Ausgaben, die spätestens bis zum 31. Dezember beim Finanzkontrolleur eingegangen und spätestens bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres vom Rechnungsführer bezahlt worden sind.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

genden Jahres geleistet wurde. Der bei Abschluß des Haushaltsjahres gebundene und nicht ausgezahlte Teil der Mittel bleibt gültig und ist dazu bestimmt, im Laufe des oder der darauffolgenden Haushaltsjahre(s) die Gesamtheit der in früheren Haushaltsjahren eingegangenen und nicht erfüllten Verbindlichkeiten bis zur Höhe ihres Betrages zu decken.

Der bei Abschluß des Haushaltsjahres für jeden Posten gebundene, jedoch nicht in Anspruch genommene Teil der Mittel bleibt gültig und ist dazu bestimmt, im Laufe des oder der darauffolgenden Haushaltsjahre(s) die Gesamtheit der entsprechenden eingegangenen und nicht erfüllten Verbindlichkeiten zu decken.

- Der Teil der Zahlungsermächtigungen, die bei Abschluß des Haushaltsjahres den Gesamtbeitrag der im Laufe des Haushaltsjahres und/oder früherer Haushaltsjahre eingegangenen Verbindlichkeiten übersteigt, verfällt.

(4) Die Mittel des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, können jedoch ausnahmsweise unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 3171/75 vom 3. Dezember 1975 ⁽¹⁾ vorgesehenen Bedingungen zur Finanzierung von Vorhaben verwendet werden, für die sie ursprünglich nicht gebunden worden sind.

(4) unverändert

(5) Die Haushaltsbehörde wird im Rahmen der in Artikel 31 dieser Haushaltsordnung vorgesehenen vierteljährlichen Berichte über die Verwendung der in den obigen Absätzen 3 und 4 genannten Mittel unterrichtet.

Artikel 7

Artikel 7

Nach der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr können die darin veranschlagten Mittel mit Wirkung vom 1. Januar gebunden werden.

Die im Haushaltsplan aufgeführten Mittel können nach der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans mit Wirkung vom 1. Januar gebunden werden.

Unabhängig von der Feststellung dieses Haushaltsplans können jedoch für laufende Verwaltungsausgaben, die unter dem folgenden Haushaltsjahr zu verbuchen sind und die ihrer Art nach am Anfang dieses Haushaltsjahres fällig werden, ab 15. November jedes Jahres im Vorgriff Mittelbindungen zu Lasten der für das folgende Haushaltsjahr vorgesehenen Mittel vorgenommen werden, und zwar bis zu einem Viertel der entsprechenden Gesamtmittel des laufenden Haushaltsjahres. Dies gilt jedoch nicht für neue Ausgaben, die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres noch nicht grundsätzlich genehmigt worden sind. Ebenso können die Vorschüsse im Sinne der Artikel 107 und 114 zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, und der Nahrungsmittelhilfe ab 10. Dezember gezahlt werden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Ausgaben für laufende Verwaltungsausgaben, die ab 15. November jedes Jahres im Vorgriff auf das folgende Haushaltsjahr gebunden werden können. Diese Mittelbindungen können jedoch ein Viertel der entsprechenden Gesamtmittel des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen. Dies gilt jedoch nicht für neue Ausgaben, die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres noch nicht grundsätzlich genehmigt worden sind.

Die im Sinne von Artikel 107 und 114 zur Finanzierung der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, und der Nahrungsmittelhilfe bestimmten Vorschüsse können ab 10. Dezember gezahlt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 315 vom 5. 12. 1975, S. 1.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

Artikel 8

Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht endgültig festgestellt, so gelten für die Mittelbindungen und Zahlungen von Ausgaben, die im letzten ordnungsgemäß verabschiedeten Haushaltsplan grundsätzlich genehmigt worden sind, die Bestimmungen von Artikel 78b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, von Artikel 204 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und von Artikel 178 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Die Zahlungen können monatlich je Kapitel bis zu einem Zwölftel der Gesamtsumme der für das vorhergehende Haushaltsjahr unter dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel vorgenommen werden, wobei die Kommission jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen darf, die im Entwurf des Haushaltsplans oder, falls ein solcher nicht vorliegt, im Vorentwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind. Mittelbindungen können je Kapitel bis zu einem Viertel der Gesamtsumme der für das vorhergehende Haushaltsjahr unter dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel zuzüglich eines Zwölftels je abgelaufener Monat vorgenommen werden, wobei jedoch die im Entwurf des Haushaltsplans oder, falls ein solcher nicht vorliegt, im Vorentwurf des Haushaltsplans vorgesehenen Mittel nicht überschritten werden dürfen.

Unbeschadet von Absatz 2 kann der Rat auf Antrag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit gleichzeitig die Verwendung von zwei oder mehreren vorläufigen Zwölfteln genehmigen, soweit die Haushaltsführung dies erfordert.

Bei Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, leitet der Rat diesen Beschluß innerhalb von dreißig Tagen unverzüglich dem Europäischen Parlament zu; das Europäische Parlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen hinsichtlich des über das Zwölftel nach Absatz 2 hinausgehenden Teils der Ausgaben einen anderslautenden Beschluß fassen. Der entsprechende Teil des Ratsbeschlusses wird ausgesetzt, bis das Europäische Parlament seinen Beschluß gefaßt hat. Faßt das Europäische Parlament innerhalb der vorerwähnten Frist keinen anderslautenden Beschluß, so gilt der Beschluß des Rates als endgültig.

Die in den vorstehenden Absätzen genannten Beschlüsse sehen die zur Anwendung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Mittel vor.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 8

unverändert

unverändert

Unbeschadet von Absatz 2 kann der Rat auf Antrag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit **und nach Anhörung des Europäischen Parlaments** gleichzeitig die Verwendung von zwei oder mehreren vorläufigen Zwölfteln genehmigen, soweit die Haushaltsführung dies erfordert.

Die Beschlüsse betreffend mehrere vorläufige Zwölftel und Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, werden gemäß dem in Artikel 204 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft festgelegten und durch Artikel 13 des Vertrages vom 22. Juli 1975 geänderten Verfahren gefaßt.

unverändert

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Für die Forschungs- und Investitionsmittel gilt Artikel 101.

unverändert

Artikel 9 bis 11 unverändert

Artikel 12

Artikel 12

(1) Die Kommission erstellt einen allgemeinen Voranschlag der Einnahmen der Gemeinschaften und faßt die in Artikel 11 genannten Haushaltsvoranschläge in dem Vorentwurf des Haushaltsplans zusammen, den sie dem Rat spätestens am 1. September eines jeden Jahres vorlegt. Sie übermittelt den Vorentwurf des Haushaltsplans gleichzeitig dem Europäischen Parlament.

(1) unverändert

(2) Die Kommission erstellt eine allgemeine Einleitung zum Vorentwurf des Haushaltsplans. Diese Einleitung umfaßt insbesondere:

(2) Die Kommission erstellt eine allgemeine Einleitung zum Vorentwurf des Haushaltsplans. Diese Einleitung umfaßt insbesondere:

a) Finanzübersichten für den gesamten Haushaltsplan,

a) Finanzübersichten für den gesamten Haushaltsplan,

b) für den Einzelplan der Kommission:

b) für den Einzelplan der Kommission:

— die die Mittelanforderungen begründenden Zielvorstellungen,

— die die Mittelanforderungen begründenden Zielvorstellungen,

— die Erklärung für die Veränderungen bei den Mittelansätzen von einem Haushaltsjahr zum anderen,

— die Erklärung für die Veränderungen bei den Mittelansätzen von einem Haushaltsjahr zum anderen,

— die *allgemeine* Übersicht über die Anleihe- und Darlehenspolitik.

— eine *detaillierte* Übersicht über die Anleihe- und Darlehenspolitik.

(3) Jedem der anderen Einzelpläne des Vorentwurfs des Haushaltsplans wird eine von dem betreffenden Organ verfaßte Einleitung vorangestellt.

(3) unverändert

(4) Der Vorentwurf des Haushaltsplans ist durch ein Arbeitsdokument zu ergänzen, das folgendes umfaßt:

(4) unverändert

a) hinsichtlich des Personals:

a) unverändert

— für jede Laufbahngruppe eine Organisations- und Personalübersicht, aus der die Planstellen und der tatsächliche Personalbestand zum Zeitpunkt der Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans hervorgehen, getrennt nach Besoldungsgruppe und Verwaltungseinheit oder, bei den Forschungsanstalten der Gemeinsamen Forschungsstelle, nach großen operationellen Einheiten;

— bei Änderung des Personalbestands eine Begründung für diese Änderungen;

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

b) hinsichtlich der Ausgaben, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird:

— eine Übersicht über alle Verpflichtungsermächtigungen und entsprechende Zahlungsermächtigungen für das betreffende Haushaltsjahr;

c) hinsichtlich der Subventionen für die Versorgungsagentur, die auf Grund der Verträge geschaffenen Einrichtungen und die Europäischen Schulen:

— einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben.

(5) Ferner fügt die Kommission dem Vorentwurf des Haushaltsplans folgendes bei:

— die in Artikel 83 vorgesehene Analyse der Haushaltsführung für das abgelaufene Jahr;

— eine Stellungnahme zu den Haushaltsvoranschlägen der anderen Organe; diese Stellungnahme kann abweichende Voranschläge enthalten, *die ordnungsgemäß begründet sein müssen*.

(6) Die Kommission kann von sich aus und gegebenenfalls auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofes und des Rechnungshofes — im Wege eines Berichtigungsschreibens — Vorschläge für eine Änderung des Vorentwurfs des Haushaltsplans vorlegen, um neuen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, die bei der Ausarbeitung des Vorentwurfs nicht bekannt waren.

(7) *Soweit erforderlich, kann die Kommission Vorentwürfe von Nachtrags- und Berichtigungshaushaltsplänen vorlegen.* Die Anträge des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofes oder des Rechnungshofes auf Vorlage von Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen werden von der Kommission der Haushaltsbehörde zugeleitet. Die Kommission kann diesen Anträgen eine abweichende Stellungnahme beifügen. Diese Haushaltspläne werden in der gleichen Form und nach dem gleichen Verfahren vorgelegt, geprüft, aufgestellt und endgültig festgestellt wie der Haushaltsplan, dessen Ansätze durch sie

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

b) *unverändert*

c) hinsichtlich der Subventionen für die Einrichtungen, die auf Grund der Verträge **oder den hierzu erlassenen Rechtsakten** geschaffen wurden, die Versorgungsagentur und die Europäischen Schulen:

— einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, **dem eine von den betreffenden Gremien ausgearbeitete Begründung vorangestellt ist.**

(5) Ferner fügt die Kommission dem Vorentwurf des Haushaltsplans folgendes bei:

— die in Artikel 83 vorgesehene Analyse der Haushaltsführung für das abgelaufene Jahr **und die in Artikel 84 vorgesehene Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften zum 31. Dezember für das abgelaufene Jahr sowie**

— eine Stellungnahme zu den Haushaltsvoranschlägen der anderen Organe; diese Stellungnahme kann abweichende Voranschläge enthalten.

(6) Die Kommission kann von sich aus und gegebenenfalls auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofes und des Rechnungshofes — im Wege eines Berichtigungsschreibens — Vorschläge für eine Änderung des Vorentwurfs des Haushaltsplans vorlegen, um neuen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, die bei der Ausarbeitung des Vorentwurfs nicht bekannt waren.

Jedoch muß der Rat ein solches Berichtigungsschreiben dem Parlament außer in ganz außergewöhnlichen Umständen mindestens 15 Tage vor der ersten Lesung des Entwurfs des Haushaltsplans vorlegen.

(7) **Unter unvermeidlichen, außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umständen kann die Kommission Vorentwürfe von Nachtragshaushaltsplänen vorlegen.** Die Kommission kann auch, insbesondere zur Anpassung von Politiken, Vorentwürfe von Berichtigungshaushaltsplänen vorlegen, durch die der Gesamtbetrag des Jahreshaushaltsplans nicht geändert wird und denen die erforderlichen Entwürfe für die entsprechenden Verordnungen beigefügt sind. Die Anträge des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofes oder des Rechnungshofes auf Vorlage von Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

geändert werden. Sie sind unter Bezugnahme auf den betreffenden Haushaltsplan zu begründen. Die zuständigen Stellen beraten hierüber unter Berücksichtigung der Dringlichkeit. Jeder Vorentwurf eines Nachtragshaushaltsplans ist dem Rat in der Regel spätestens zu dem Zeitpunkt vorzulegen, der für die Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr vorgesehen ist.

Artikel 13

Der Rat stellt den Entwurf des Haushaltsplans nach dem Verfahren des Artikels 78 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, des Artikels 203 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Artikels 177 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft auf.

Der Rat leitet diesen Entwurf dem Europäischen Parlament zu, das bis zum 5. Oktober hiermit befaßt sein muß. Er fügt eine Begründung bei, in der insbesondere folgendes dargelegt wird:

- die Übereinstimmung zwischen den wichtigsten Vorhaben der Gemeinschaften und den Mittelanforderungen,
- die Änderungen der Mittelansätze gegenüber dem vorausgegangenen Haushaltsjahr,
- die Gründe, aus denen der Rat gegebenenfalls vom Vorentwurf des Haushaltsplans abgewichen ist.

Artikel 16

Aus dem Haushaltsplan muß folgendes zu ersehen sein:

1. in der allgemeinen Übersicht über die Einnahmen:
 - die voraussichtlichen Einnahmen der Gemeinschaften für das betreffende Haushaltsjahr, gliedert in Titel, Kapitel, Artikel und Posten;

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

werden von der Kommission der Haushaltsbehörde zugeleitet. Die Kommission kann diesen Anträgen eine abweichende Stellungnahme beifügen. Diese Haushaltspläne werden in der gleichen Form und nach den gleichen Verfahren vorgelegt, geprüft, aufgestellt und endgültig festgestellt wie der Haushaltsplan, dessen Ansätze durch sie geändert werden. Sie sind unter Bezugnahme auf den betreffenden Haushaltsplan zu begründen. Die zuständigen Stellen beraten hierüber unter Berücksichtigung der Dringlichkeit. Jeder Vorentwurf eines Nachtragshaushaltsplans ist dem Rat in der Regel spätestens zu dem Zeitpunkt vorzulegen, der für die Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr vorgesehen ist.

Artikel 13

(1) **u n v e r ä n d e r t**

Der Rat leitet diesen Entwurf dem Europäischen Parlament zu, das bis zum 5. Oktober hiermit befaßt sein muß. Er fügt eine Begründung bei, in der insbesondere folgendes dargelegt wird:

- die Übereinstimmung zwischen den wichtigsten Vorhaben der Gemeinschaften und den Mittelanforderungen,
- die Änderungen der Mittelansätze gegenüber dem vorausgegangenen Haushaltsjahr,
- die **einzelnen** Gründe, aus denen der Rat gegebenenfalls vom Vorentwurf des Haushaltsplans abgewichen ist.

(2) **Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten entsprechend auch für Entwürfe von Nachtrags- und/oder Berichtungshaushaltsplänen.**

Artikel 14 und 15 unverändert

Artikel 16

1. u n v e r ä n d e r t

 VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

 VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

- die Einnahmen des vorhergehenden Haushaltsjahres, gegliedert in Titel, Kapitel, Artikel und Posten;
- die entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Unterteilungen;

2. im Einzelplan jedes Organs:

a) bei den Einnahmeansätzen:

- die für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen jedes Organs, nach einem System der Dezimalklassifikation, gegliedert in Titel, Kapitel, Artikel und Posten;
- in der gleichen Weise gegliedert die im Haushaltsplan für das vorhergehende Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen und die im letzten abgeschlossenen Haushaltsjahr festgestellten Einnahmen;
- die entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Einnahmelinien;

b) bei den Ausgabenansätzen:

- *bei den Haushaltslinien, in denen nicht zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird,*
 - die für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagten Mittel, *nach einem System der Dezimalklassifikation gegliedert in Titel, Kapitel, Artikel und Posten;*
 - *in der gleichen Weise gegliedert die für das vorausgehende Haushaltsjahr veranschlagten Mittel und die tatsächlichen Ausgaben des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres;*
- *bei den Haushaltslinien, in denen zwischen Zahlungsermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen unterschieden wird,*
- *nach dem im vorstehenden Gedankenstrich genannten System gegliedert die für das betreffende Haushaltsjahr und für das vorhergehende Haushaltsjahr erteilten Zahlungsermächtigungen und die tatsächlichen Ausgaben des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres;*
- in den Erläuterungen *die für das betreffende Haushaltsjahr und für das vorher-*

2. a) unverändert

b) bei den Ausgabenansätzen:

- unter einzelnen Posten, Artikeln, Kapiteln und Titeln:
 - die für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagten Mittel, wobei diese Mittel die Zahlungsermächtigungen für die Posten bedeuten, für die die Unterscheidung zwischen Zahlungsermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen vereinbart worden ist;
- die im vorangehenden Haushaltsjahr veranschlagten Mittel;
- die tatsächlichen Ausgaben des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres;
- bei den Mitteln für die Ausführung von Mehrjahresvorhaben, die Zahlungsermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen umfassen:
 - in den Erläuterungen ein Richt- und Fälligkeitsplan für das vorangehende

 VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

gehende Haushaltsjahr erteilten Verpflichtungsermächtigungen und die im letzten abgelaufenen Haushaltsjahr eingegangenen Verbindlichkeiten sowie ein Fälligkeitsplan für die Zahlungen;

- die entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Unterteilungen; diese Erläuterungen können bindend sein; doch ist dies dann ausdrücklich anzugeben;

c) hinsichtlich des Personals:

- im Anhang ein Stellenplan, in dem die Anzahl der Planstellen nach Besoldungsgruppen in jeder Laufbahngruppe und Sonderlaufbahn festgesetzt ist;
- im Anhang zum Einzelplan der Kommission ein nach Laufbahngruppen und Besoldungsgruppen gegliederter Stellenplan der Beamten, Anlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle und Bediensteten auf Zeit in Dauerplanstellen, die im Rahmen der Haushaltsmittel zu besetzen sind.

Beim wissenschaftlichen und technischen Personal kann die Gliederung jedoch nach Maßgabe der in jedem Haushalt festgelegten Bedingungen nach Gruppen von Besoldungsgruppen vorgenommen werden. Der Personalbestand der Beamten mit hoher wissenschaftlicher oder technischer Qualifikation, denen nach Maßgabe der Sondervorschriften des Statuts besondere Vorteile gewährt werden, ist im Stellenplan gesondert anzugeben.

Der Stellenplan stellt für jedes Organ eine Höchstgrenze dar, über die hinaus keine Ernennung vorgenommen werden darf;

3. hinsichtlich der Anleihe- und Darlehenstransaktionen:

a) im Einzelplan „Kommission“:

- die den Transaktionsarten entsprechenden Haushaltslinien, im Prinzip mit einem z. E. versehen;
- Erläuterungen, die insbesondere den Hinweis auf die Rechtsgrundlage, eventuell das Jahresvolumen der vorgesehenen Transaktionen und die finanzielle Garantie der Gemeinschaften für die Abwicklung dieser Transaktionen enthalten;

b) in einem Dokument im Anhang zum Einzelplan „Kommission“:

 VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Haushaltsjahr, das betreffende Haushaltsjahr und die der Dauer des Mehrjahresvorhabens entsprechenden künftigen Haushaltsjahre;

- die entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Unterteilungen; diese Erläuterungen können bindend sein, doch ist dies dann ausdrücklich anzugeben;

c) **u n v e r ä n d e r t**

3. **u n v e r ä n d e r t**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

- die laufenden Kapitaltransaktionen und der Schuldendienst,
- als Hinweis die Kapitaltransaktionen und der Schuldendienst für das betreffende Haushaltsjahr.

Artikel 17

Der Haushaltsplan wird nach dem Grundsatz der Trennung von Anweisungsbefugnis und Rechnungsführung ausgeführt.

Die Verwaltung der Mittel obliegt dem Anweisungsbefugten, der allein für die Mittelbindungen, die Feststellung der Forderungen und die Erteilung der Annahme- und Auszahlungsanordnungen zuständig ist. Der Rechnungsführer führt die Annahme- und Auszahlungsanordnungen aus. Die Tätigkeit des Anweisungsbefugten ist mit derjenigen des Finanzkontrolleurs und des Rechnungsführers unvereinbar.

Artikel 21

(1) Die Mittel werden nach Kapiteln und Artikeln gegliedert.

(2) *Jedes Organ kann innerhalb seines Einzelplans nach Maßgabe des Mittelbedarfs die Zahlungsermächtigungen anpassen. Es setzt die Kommission und die Haushaltsbehörde hiervon in Kenntnis.*

(3) a) Das Europäische Parlament, der Rat, der Gerichtshof und der Rechnungshof können innerhalb ihres Einzelplans Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel innerhalb *eines Titels* und *Übertragungen innerhalb der einzelnen Kapitel* vornehmen.

Die Mittelübertragungen des Wirtschafts- und Sozialausschusses werden vom Rat beschlossen. Die Kommission und die Haushaltsbehörde werden von diesen Übertragungen unterrichtet.

b) Die Kommission kann in ihrem Einzelplan Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel innerhalb der Titel für die Personal- und Ver-

Artikel 17

unverändert

unverändert

Einzahlungen oder Auszahlungen dürfen nur im Wege der Verbuchung unter einem Artikel des Haushaltsplans vorgenommen werden.

Artikel 18 bis 20 unverändert

Artikel 21

(1) unverändert

(2) **entfällt**

(2) a) Das Europäische Parlament, der Rat, der Gerichtshof und der Rechnungshof können innerhalb ihres Einzelplans Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel innerhalb **der Titel für die Personal- und Verwaltungsausgaben** und **in allen Titeln Mittelübertragungen innerhalb eines Kapitels** vornehmen.

unverändert

b) unverändert

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

waltungsausgaben und in allen Titeln Mittelübertragungen innerhalb eines Kapitels vornehmen.

(4) Die übrigen Mittelübertragungen werden nach folgendem Verfahren vorgenommen:

Die Anträge auf Mittelübertragung sind an die Kommission zu richten und werden von dieser dem Europäischen Parlament und dem Rat zugeleitet.

Die Mittelübertragungen für Ausgaben, die sich zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, gelten als genehmigt, wenn der Rat, der mit qualifizierter Mehrheit und nach Anhörung des Europäischen Parlaments entscheidet, innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Mittelübertragung keinen anderslautenden Beschluß gefaßt hat.

Die Mittelübertragungen für Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, gelten als genehmigt, wenn das Europäische Parlament nach Anhörung des Rates innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags keinen anderslautenden Beschluß gefaßt hat.

Die Mittelübertragungen, die sowohl Ausgaben, die sich zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, als auch andere Ausgaben betreffen, gelten als genehmigt, wenn weder der Rat noch das Europäische Parlament innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags einen anderslautenden Beschluß gefaßt haben.

Wird in dem im vorstehenden Unterabsatz vorgesehene Fall der für eine Mittelübertragung vorgeschlagene Betrag vom Europäischen Parlament und vom Rat um einen unterschiedlichen Betrag gekürzt, so gilt der niedrigere von einem der beiden Organe akzeptierte Betrag als genehmigt.

(5) Jeder Vorschlag für eine Anpassung der Zahlungsmächtigungen und für eine Mittelübertragung innerhalb eines Kapitels oder von Kapitel zu Kapitel bedarf des Sichtvermerks des Finanzkontrolleurs, der bescheinigt, daß die Mittel verfügbar sind.

(6) Sofern nach Maßgabe des Haushaltsverfahrens nichts anderes bestimmt wird, können nur die Artikel des Haushaltsplans durch Übertragung mit Mitteln ausgestattet werden, für die der Haushaltsplan Mittel bewilligt oder den Vermerk „zur Erinnerung“ trägt.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(3) Für die übrigen Mittelübertragungen von Zahlungsmächtigungen innerhalb des Einzelplans „Kommission“ gilt folgendes:

a) Der Rat entscheidet nach Anhörung des Parlaments innerhalb von sechs Wochen über die Anträge der Kommission auf Mittelübertragung für Ausgaben, die sich zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben.

Faßt der Rat innerhalb dieser Frist keinen Beschluß, so gelten diese Anträge auf Mittelübertragung als genehmigt.

b) Das Europäische Parlament entscheidet nach Anhörung des Rates innerhalb von sechs Wochen über die Anträge der Kommission auf Mittelübertragung für Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben.

Wird innerhalb dieser Frist kein Beschluß gefaßt, so gelten diese Anträge auf Mittelübertragung als genehmigt.

Die Mittelübertragungen, die sowohl Ausgaben, die sich zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, als auch andere Ausgaben betreffen, gelten als genehmigt, wenn weder der Rat noch das Europäische Parlament innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags einen anderslautenden Beschluß gefaßt haben.

Wird in dem im vorstehenden Unterabsatz vorgesehene Fall der für eine Mittelübertragung vorgeschlagene Betrag vom Europäischen Parlament und vom Rat um einen unterschiedlichen Betrag gekürzt, so gilt der niedrigere von einem der beiden Organe akzeptierte Betrag als genehmigt.

(4) un verändert

(5) un verändert

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(7) Dieser Artikel gilt für die Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 entsprechen, nur insofern, als der Verwendungszweck dieser Einnahmen nicht geändert wird.

(6) Dieser Artikel gilt für die Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 entsprechen, nur insofern, als der Verwendungszweck dieser Einnahmen nicht geändert wird.

Artikel 22 unverändert

Artikel 23

(1) Alle Maßnahmen, die eine Forderung der Gemeinschaft begründen oder ändern können, sind von dem zuständigen Anweisungsbefugten vorher zu beantragen. Diese Anträge sind dem Finanzkontrolleur des Organs zwecks Erteilung des Sichtvermerks zuzuleiten. Sie müssen insbesondere Angaben über die Art der Einnahme, ihre voraussichtliche Höhe und ihre Verbuchungsstelle im Haushaltsplan sowie die Bezeichnung des Schuldners enthalten. Durch den Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs wird bestätigt:

- a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle;
- b) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung des Antrags im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen, insbesondere den Haushaltsplan, die Verordnungen und alle in Durchführung der Verträge und der Verordnungen erlassenen Vorschriften sowie auf die Grundlage der wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Für bestimmte laufende Einnahmen können gemäß den in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen für einen längeren Zeitraum zusammengefaßte Anträge gestellt werden.

Der Finanzkontrolleur kann seinen Sichtvermerk verweigern. Die höchste Stelle des Organs kann sich durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf ihre alleinige Verantwortung über diese Verweigerung hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die höchste Stelle jedes Organs unterrichtet den Rechnungshof *in regelmäßigen Zeitabständen* über alle ihre Beschlüsse.

(2) Für jede festgestellte Forderung stellt der zuständige Anweisungsbefugte eine Einziehungsanordnung aus, die zusammen mit den Belegen dem Finanzkontrolleur zwecks Erteilung des Sichtvermerks zugeleitet wird. Nach Erteilung des Sichtvermerks werden die Forderungen vom Rechnungsführer im Rahmen der in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen in ein Verzeichnis eingetragen.

Durch den Sichtvermerk wird bestätigt:

- a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle;

Artikel 23

unverändert

unverändert

Der Finanzkontrolleur kann seinen Sichtvermerk verweigern. Die höchste Stelle des Organs kann sich durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf ihre alleinige Verantwortung über diese Verweigerung hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die höchste Stelle jedes Organs unterrichtet den Rechnungshof **vierteljährlich** über alle ihre Beschlüsse.

(2) unverändert

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

- b) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung der Anordnung im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen,
- c) die Ordnungsmäßigkeit der Belege,
- d) die Richtigkeit der Bezeichnung des Schuldners,
- e) der Fälligkeitstermin,
- f) die Übereinstimmung mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- g) die Richtigkeit des Betrages und der Währung der Einziehungsanordnung.

Bei Verweigerung des Sichtvermerks findet Absatz 1 Unterabsatz 2 dieses Artikels Anwendung.

Artikel 24

(1) Der Rechnungsführer führt die ordnungsgemäß ausgestellten Einziehungsanordnungen aus.

Er hat dafür zu sorgen, daß die Einnahmen der Gemeinschaften jeweils zu dem in den Einziehungsanordnungen vorgesehenen Zeitpunkt eingehen und daß die Rechte der Gemeinschaften gewahrt werden.

Der Rechnungsführer unterrichtet den Anweisungsbefugten und den Finanzkontrolleur, wenn die Einnahmen nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen eingehen.

(2) Verzichtet der Anweisungsbefugte auf die Einziehung einer festgestellten Forderung, so übermittelt er zuvor einen Annullierungsvorschlag dem Finanzkontrolleur zwecks Erteilung des Sichtvermerks und dem Rechnungsführer zur Kenntnisnahme.

Durch den Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs wird die Ordnungsmäßigkeit des Verzichts und seine Übereinstimmung mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung bestätigt. Der mit dem Sichtvermerk versehene Vorschlag wird vom Rechnungsführer in ein Verzeichnis eingetragen.

Bei Verweigerung des Sichtvermerks kann sich die höchste Stelle des Organs durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf ihre alleinige Verantwortung über diese Verweigerung hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die höchste Stelle jedes Organs unterrichtet den Rechnungshof *in regelmäßigen Zeitabständen* über alle ihre Beschlüsse.

(3) Stellt der Finanzkontrolleur fest, daß eine Maßnahme, die eine Forderung begründet, nicht getroffen wurde oder daß eine Forderung nicht eingezo-

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 24

(1) *unverändert*

unverändert

(2) *unverändert*

unverändert

Bei Verweigerung des Sichtvermerks kann sich die höchste Stelle des Organs durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf ihre alleinige Verantwortung über diese Verweigerung hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die höchste Stelle jedes Organs unterrichtet den Rechnungshof **vierteljährlich** über alle ihre Beschlüsse.

(3) *unverändert*

 VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

 VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

gen wurde, so unterrichtet er hiervon das Organ, dem er angehört.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden gemäß Artikel 118 festgelegt.

(4) unverändert

Artikel 25 und 26 unverändert

Artikel 27

Die von den Mitgliedstaaten gemäß Titel II der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 des Rates vom 2. Januar 1971 abzuführenden eigenen Mittel werden ohne Rücksicht auf den in Artikel 2 der gleichen Verordnung festgesetzten Zeitpunkt der Feststellung im laufenden Haushaltsjahr verbucht.

Artikel 27

entfällt

Artikel 28 bis 30 unverändert

Artikel 31

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat viermal jährlich einen Bericht über die Finanzlage der Gemeinschaften vor.

Artikel 31

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat viermal jährlich einen Bericht über die Finanzlage der Gemeinschaften vor, und zwar einschließlich der Einnahmen als auch der Ausgaben.

Diesen Berichten ist eine umfassende Übersicht sowohl über die aus vorangehenden Jahren fortbestehenden Mittel als auch über sämtliche Änderungen auf Grund von Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen beizufügen.

Artikel 32 bis 41 unverändert

Artikel 42

Mit der Erteilung des Sichtvermerks durch den Finanzkontrolleur wird für die Mittelbindungsanträge folgendes bestätigt:

- a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle;
- b) die Verfügbarkeit der Mittel;
- c) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung der Ausgabe im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen, insbesondere den Haushaltsplan, die Verordnungen sowie alle in Durchführung der Verträge und der Verordnungen erlassenen Vorschriften;
- d) die Einhaltung der Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Artikel 42

unverändert

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Der Finanzkontrolleur trägt den im Entlastungsbeschuß enthaltenen Bemerkungen Rechnung.

entfällt (Ist unter Artikel 92 eingesetzt.)

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden gemäß Artikel 118 festgelegt.

u n v e r ä n d e r t

Artikel 43 bis 72 unverändert

Artikel 73

Artikel 73

Mit Ausnahme der in den Artikeln 107 und 114 erwähnten Vorschüsse werden alle Vorschüsse auf einem Verwahrkonto verbucht und spätestens in dem Haushaltsjahr abgerechnet, das auf die Zahlung dieses Vorschusses folgt; ausgenommen sind Dauervorschüsse, die in regelmäßigen Zeitabständen überprüft werden.

u n v e r ä n d e r t

Die in Artikel 50 Absatz 3 erwähnten Vorschüsse werden jedoch *binnen zwei Monaten* nach Durchführung der Maßnahme abgerechnet, für die sie gewährt wurden.

Die in Artikel 50 Absatz 3 erwähnten Vorschüsse werden jedoch **in der Regel binnen sechs Wochen** nach Durchführung der Maßnahme abgerechnet, für die sie gewährt wurden.

Artikel 74 unverändert

Artikel 75

Artikel 75

Die Bücher werden bei Ablauf des Haushaltsjahres abgeschlossen, damit die Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften und die Haushaltsrechnung, die in Titel VI dieser Haushaltsordnung vorgesehen sind, aufgestellt werden können. Die Haushaltsrechnung ist dem Finanzkontrolleur vorzulegen.

u n v e r ä n d e r t

Ausgleichszahlungen und Zahlungen für die zusätzlichen Zeiträume werden zum 31. Dezember des betreffenden Haushaltsjahres verbucht.

entfällt

Artikel 76 bis 80 unverändert

Artikel 81

Artikel 81

Die Kommission erstellt spätestens bis zum 1. Juni eine Haushaltsrechnung der Gemeinschaften, die die folgenden nach dem Eingliederungsplan unterteilten Tabellen umfaßt:

Die Kommission erstellt spätestens bis zum 1. Juni **des folgenden Jahres** eine Haushaltsrechnung der Gemeinschaften, die die folgenden nach dem Eingliederungsplan unterteilten Tabellen umfaßt:

1. eine Einnahmentabelle, die folgendes enthält:
 - die Einnahmenansätze des Haushaltsjahres,

1. Eine Einnahmentabelle, die folgendes enthält:
 - die Einnahmenansätze des Haushaltsjahres,

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

- die Änderungen der Einnahmenansätze auf Grund von Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen,
 - die im Laufe des Haushaltsjahres eingezogenen Einnahmen;
2. Tabellen über die Entwicklung der Mittel des Haushaltsjahres, aus denen — getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen und nicht aufgeteilten Mitteln — folgendes ersichtlich ist:
- die ursprünglichen Mittelansätze,
 - die Änderungen durch Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltspläne,
 - die Änderungen durch Mittelübertragungen,
 - die endgültigen Mittel des Haushaltsjahres;
3. Ausgabentabellen, aus denen die Verwendung der Ausgabenmittel des Haushaltsjahres und insbesondere folgendes ersichtlich ist:
- die endgültigen Mittel, getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen und nicht aufgeteilten Mitteln,
 - die zu Lasten des Haushaltsjahres gebundenen Mittel, getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen und nicht aufgeteilten Mitteln,
 - die zu Lasten des Haushaltsjahres geleisteten Zahlungen, getrennt nach Zahlungsermächtigungen und nicht aufgeteilten Mitteln,
 - die Feststellung der Mittelbindungen des Haushaltsjahres und die Berechnung der bei Abschluß des Haushaltsjahres noch zu zahlenden Beträge,
 - die Verpflichtungsermächtigungen, die auf Grund von Artikel 95 oder durch Beschluß der Haushaltsbehörde in Durchführung von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) erster Gedankenstrich gültig bleiben,

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

- die Änderungen der Einnahmenansätze auf Grund von Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen,
 - die im Laufe des Haushaltsjahres eingezogenen Einnahmen,
 - die vom vorausgehenden Haushaltsjahr noch bestehenden Forderungen,
 - die im Laufe des Haushaltsjahres festgestellten Forderungen,
 - die am Ende des Haushaltsjahres noch einzuziehenden Beträge,
2. Tabellen über den Aufbau des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr, aus denen — getrennt nach Posten, Artikeln, Kapiteln und Titeln des Haushaltsplans und Verpflichtungsermächtigungen — folgendes ersichtlich ist:
- die ursprünglichen Mittelansätze,
 - die Änderungen durch Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltspläne,
 - die Änderungen durch Mittelübertragungen,
 - die nach Artikel 6 Absatz 3 fortbestehenden Mittel,
 - die endgültigen Beträge der Mittel für das Haushaltsjahr;
3. Tabellen über die Verwendung der im obigen Absatz 2 genannten Beträge: fortbestehende Mittel und Streichungen sind ebenfalls anzugeben.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

- die Zahlungsermächtigungen, die auf Grund von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) erster Gedankenstrich gültig bleiben,
- die nicht aufgeteilten Mittel, die auf Grund von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) gültig bleiben,
- die verfallenen Mittel, getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen und nicht aufgeteilten Mitteln.

Diesen Tabellen ist gegebenenfalls eine Übersicht über die Einnahmen, die Ausgaben und die Salden der in Artikel 22 Absatz 2 genannten Wiederverwendungsvorgänge beizufügen.

4. Tabellen über die Verwendung der Mittel früherer Haushaltsjahre, die gültig bleiben, aus denen folgendes ersichtlich ist:
- die Höhe der Mittel, die gültig bleiben, getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen und anderen Mitteln,
 - die Mittelbindungen zu Lasten der Verpflichtungsermächtigungen, die gültig bleiben,
 - die Zahlungen zu Lasten der Zahlungsermächtigungen und der nicht aufgeteilten Mittel, die gültig bleiben,
 - die Feststellung der bei Abschluß des vorhergehenden Haushaltsjahres noch zu zahlenden Beträge und die Berechnung der bei Abschluß des laufenden Haushaltsjahres noch zu zahlenden Beträge,
 - die Höhe der nicht verbrauchten Mittel, die für das folgende Haushaltsjahr gültig bleiben,
 - die Höhe der verfallenen Mittel, getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen und anderen Mitteln.
5. Der Haushaltsrechnung ist als Anhang ein Dokument über die Kapitaltransaktionen und den Schuldendienst beizufügen, aus dem folgendes ersichtlich ist:
- einerseits
 - a) die Höhe der gewährten Darlehen,
 - b) die Höhe der Rückzahlungen auf die aufgenommenen Anleihen und die Anleihekosten,
 - andererseits
 - a) der Betrag der Anleihen,
 - b) die Höhe der Rückzahlungen auf das Kapital und die Zinsen der Darlehen.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

u n v e r ä n d e r t

4. Tabellen über die Verwendung von Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen, die aus früheren Haushaltsjahren stammen, mit einer detaillierten Gliederung der Beträge in Mittelbindungen, ausgeführte Zahlungen, nicht verbrauchte und fortbestehende Mittel und verfallene Mittel.

5. u n v e r ä n d e r t

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 82 bis 84 unverändert

Artikel 85

Die Haushaltsrechnung, die Analyse der Haushaltsführung und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden werden dem Rat und dem Europäischen Parlament spätestens bis zum 1. Juni übermittelt.

Dem Rechnungshof werden diese Dokumente mitgeteilt.

Artikel 85

Die Kommission übermittelt die Haushaltsrechnung, die Analyse der Haushaltsführung und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof spätestens bis zum 1. Juni.

Artikel 85a

Die dem Rechnungshof zugewiesenen Befugnisse werden von seinen Mitgliedern ausgeübt; sie handeln und entscheiden in kollegialer Verantwortung.

Er kann eines oder mehrere seiner Mitglieder mit bestimmten Nachprüfungsaufgaben oder -arbeiten beauftragen. Im Rahmen dieses Auftrags können sich diese Mitglieder aus eigener Initiative von Bediensteten des Rechnungshofes unterstützen lassen.

Die Aufgaben, die den Bediensteten nach den Absätzen 1 und 2 übertragen werden, müssen spezifisch bestimmt und auf die für ihre Durchführung erforderliche Zeit begrenzt werden. Sie müssen den Behörden, bei denen der beauftragte Bedienstete tätig ist, vom Rechnungshof selbst oder von einem seiner Mitglieder mitgeteilt werden.

Artikel 86 bis 89 unverändert

Artikel 90

Die Bemerkungen, die dem Rechnungshof zur Aufnahme in den in Artikel 78d des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, in Artikel 206 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und in Artikel 180 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Bericht geeignet erscheinen, werden der Kommission und den betroffenen Organen zur Kenntnis gebracht.

Alle Organe übermitteln ihre Stellungnahme dem Rechnungshof. Mit Ausnahme der Kommission übermitteln die Organe ihre Stellungnahme gleichzeitig der Kommission.

Der Rechnungshof fügt seinem Jahresbericht eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung bei.

Artikel 90

Der Rechnungshof übermittelt der Kommission und den betroffenen Organen spätestens bis zum 15. Juli die Bemerkungen, die ihm zur Aufnahme in den in Artikel 78d des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, in Artikel 206 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und in Artikel 180 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Bericht geeignet erscheinen.

Alle Organe übermitteln dem Rechnungshof ihre Stellungnahme spätestens bis zum 31. Oktober. Mit Ausnahme der Kommission übermitteln die Organe ihre Stellungnahme gleichzeitig der Kommission.

unverändert

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 91

Der Rechnungshof übermittelt *seinen Bericht den Organen 45 Tage nach Eingang der Haushaltsrechnung.*

Die Organe übermitteln dem Rechnungshof die Antworten drei Monate nach Eingang des Berichtes und der obengenannten Bemerkungen.

Artikel 92

Vor dem 30. April des folgenden Jahres erteilt das Europäische Parlament auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Kann dieser Termin nicht eingehalten werden, so teilt das Europäische Parlament oder der Rat der Kommission die Gründe für den Aufschub dieser Entscheidung mit.

Die Organe treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen Folge zu leisten. Sie erstatten auf Wunsch des Europäischen Parlaments oder des Rates Bericht über die im Anschluß an diese Bemerkungen getroffenen Maßnahmen und insbesondere über die Weisungen, die sie an die an der Ausführung des Haushaltsplans beteiligten Dienststellen gerichtet haben. Diese Berichte werden auch dem Rechnungshof übermittelt.

Vorbehaltlich von Absatz 2 Satz 2 haben die Organe in einer Anlage zur Haushaltsrechnung des folgenden Haushaltsjahres Rechenschaft über die Maßnahmen abzulegen, die auf die im Entlastungsbeschluß enthaltenen Bemerkungen hin getroffen wurden.

Artikel 91

Vor oder nach Abschluß der Rechnung für ein Haushaltsjahr kann jedes Organ den Rechnungshof ersuchen, zusätzlich zum Jahresbericht weitere Berichte oder Analysen über spezifische Probleme im Zusammenhang mit dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Der Rechnungshof kann aus eigener Initiative jedem Organ derartige Berichte oder Analysen unterbreiten.

Der Rechnungshof übermittelt den für die Entlastung zuständigen Organen und den anderen spätestens bis zum 30. November den Jahresbericht mit den dazugehörigen Antworten und sorgt für dessen Veröffentlichung im Amtsblatt.

Artikel 92

unverändert

Der Finanzkontrolleur und alle Organe leisten den im Entlastungsbeschluß des Europäischen Parlaments enthaltenen Bemerkungen Folge. Sie erstatten dem Europäischen Parlament Bericht über die im Anschluß an diese Bemerkungen getroffenen Maßnahmen und insbesondere über die Weisungen, die sie an die an der Ausführung des Haushaltsplans beteiligten Dienststellen gerichtet haben. Diese Berichte werden auch dem Rechnungshof und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften übermittelt.

entfällt

Artikel 92a

Alle Organe und alle Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften stellen dem Europäischen Parlament die Informationen und die Dokumente zur Verfügung, die es im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Kontrolle über den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften anfordert.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 93

Die Titel I bis VI und Titel XI finden auf die Forschungs- und Investitionsmittel des in Artikel 94 genannten Anhangs — nachstehend „Anhang“ genannt — sowie auf den in Artikel 98 vorgesehenen Finanzierungsplan Anwendung, sofern keine abweichenden Bestimmungen vorgesehen sind oder soweit sie nicht mit den besonderen Bestimmungen dieses Titels unvereinbar sind.

Artikel 94

Die Forschungs- und Investitionsmittel, deren Gesamtbetrag als Verpflichtungsermächtigungen und als Zahlungsermächtigungen im Haushaltsplan in ein besonderes Kapitel innerhalb des Einzelplans „Kommission“ eingesetzt wird, sind in einem Anhang zu diesem Einzelplan detailliert aufgeführt.

Dieser Anhang, der Teil des Haushaltsplans ist, umfaßt:

- die Mittel für die Durchführung jedes Forschungs- und Investitionsvorhabens,
- die den sonstigen Tätigkeiten entsprechenden Mittel.

Artikel 95 bis 97 unverändert

Artikel 98

(1) Ergänzend zu den in Artikel 12 genannten Unterlagen wird dem Vorentwurf des Anhangs ein Finanzierungsplan beigelegt, in dem in Form von Sammelkonten die bei den Kapiteln und Artikeln dieses Anhangs bereitgestellten Mittel zusammengefaßt sind, die dem Einsatz der Mittel für die Verwirklichung der Forschungs- und Investitionsvorhaben (Durchführungsmittel) entsprechen.

Diese sind beispielsweise:

- die wissenschaftlichen Abteilungen,
- die allgemeinen Dienste,
- die wissenschaftlichen und technischen Hilfsdienste.

Ferner enthält der Finanzierungsplan ein Konto für die Personalausgaben.

Artikel 93

(1) unverändert

(2) Zur Deckung der Ausgaben für die ergänzenden Forschungsprogramme gelten die in Artikel 4 Absatz 6 des Beschlusses vom 21. April 1970 festgelegten Bestimmungen.

Artikel 94

Die Forschungs- und Investitionsmittel werden in ein besonderes Kapitel innerhalb des Einzelplans „Kommission“ aufgenommen.

Die Einzelangaben über diese Mittel sind in einem Anhang zu diesem Einzelplan enthalten, in dem sie entsprechend ihrer funktionellen Zuweisung dargestellt werden.

Dieser Anhang, der Teil des Haushaltsplans ist, umfaßt:

- die Mittel für die Durchführung jedes Forschungs- und Investitionsvorhabens,
- die den sonstigen Tätigkeiten entsprechenden Mittel.

Artikel 98

(1) unverändert

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

(2) Der Finanzierungsplan, der gegebenenfalls *nach Feststellung des Haushaltsplans* berichtigt wird, dient der Haushaltsführung als Grundlage.

In diesem Plan werden vorläufig die Ausgaben verbucht, die dem Einsatz der Durchführungsmittel und der Verwendung des Kontos für die Personalausgaben entsprechen.

(3) Jedem Durchführungsmittel entspricht ein Sammelkonto, in dem die in den verschiedenen Kapiteln des Anhangs für den Einsatz dieser Dienste bereitgestellten Mittel entsprechend ihrer Art nach der in Artikel 97 Absatz 2 vorgesehenen Gliederung zusammengefaßt sind.

Diese Gliederung wird auch innerhalb des Kontos für die Personalausgaben vorgenommen.

(4) Die bei dem Konto für die Personalausgaben vorläufig veranschlagten Mittel dürfen die in den Sammelkonten zur Verfügung gestellten Beträge nicht übersteigen.

Die bei den einzelnen Sammelkonten vorläufig verbuchten Ausgaben dürfen die zu Lasten der Kapitel und Artikel des Anhangs bewilligten Mittel für den Einsatz der betreffenden Durchführungsmittel nicht übersteigen, es sei denn, daß ein Aufkommen, das infolge von Übertragungen innerhalb der Kapitel und Artikel dieses Anhangs oder infolge der Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Rechnung Dritter über dem Voranschlag liegt, es ermöglicht, die Ausgaben in gleichem Maße zu erhöhen. Diese zusätzlichen Beträge werden wie folgt bereitgestellt:

- als Verpflichtungsermächtigungen in Höhe der Rückzahlungen, die in den mit den auftraggebenden Dritten geschlossenen Verträgen vorgesehen sind,
- als Zahlungsermächtigungen in Höhe der festgestellten Beträge dieser Rückzahlungen.

(5) Die vorläufigen Verbuchungen zu Lasten des Kontos für Personalausgaben müssen monatlich *nach Abzug der Gemeinschaftsteuer* auf die Sammelkonten verteilt werden.

Die vorläufigen Verbuchungen zu Lasten der Sammelkonten müssen monatlich im Wege entgeltiger Verbuchungen auf die Forschungsziele und sonstigen Tätigkeiten verteilt werden, und zwar in dem Maße, wie die Durchführungsmittel dafür eingesetzt werden.

(6) Der Haushaltsrechnung wird als Anlage ein Dokument beigelegt, in dem die Ergebnisse der zu Lasten der einzelnen Sammelkonten vorläufig ver-

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

(2) Der Finanzierungsplan, der gegebenenfalls **entsprechend dem festgestellten Haushaltsplan** berichtigt wird, dient der Haushaltsführung als Grundlage.

u n v e r ä n d e r t

(3) u n v e r ä n d e r t

(4) u n v e r ä n d e r t

(5) Die vorläufigen Verbuchungen zu Lasten des Kontos für Personalausgaben müssen monatlich auf die Sammelkonten verteilt werden.

u n v e r ä n d e r t

(6) u n v e r ä n d e r t

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

buchten Vorgänge und der zu Lasten des Kontos für Personalausgaben verbuchten Vorgänge dargelegt sind.

Artikel 99 bis 106 unverändert

Artikel 107

Artikel 107

Bei den Mitteln der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft werden für einen längeren Zeitraum zusammengefaßte Mittelbindungen in Höhe der an die Mitgliedstaaten zu zahlenden Vorschüsse vorgenommenen.

unverändert

Als über einen längeren Zeitraum zusammengefaßte Mittelbindungen gelten Entscheidungen der Kommission, durch die der Betrag dieser Vorschüsse gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festgelegt wird. Durch den Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs wird lediglich bestätigt, daß die Mittelbindungen dem Betrag der nach Anhörung des Ausschusses des Fonds von der Kommission beschlossenen Vorschüsse entsprechen und den Gesamtbetrag der für die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft veranschlagten Mittel nicht übersteigen.

unverändert

Ist die Kommission jedoch der Auffassung, daß die unter einem bestimmten Kapitel eingesetzten Mittel auf Grund einer Maßnahme gegebenenfalls wesentlich überschritten werden könnten, wird der betreffende Vorschlag dem Europäischen Parlament zur Stellungnahme übermittelt. In einem solchen Fall hat sich das Parlament binnen einem Monat zu äußern.

Artikel 108 bis 112 unverändert

Artikel 113

Artikel 113

(1) Die Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb der einzelnen Kapitel werden von der Kommission spätestens bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres nach dem in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Verfahren beschlossen.

(1) unverändert

(2) Abweichend von Artikel 21 können die Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel innerhalb der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft durch Beschluß der Kommission nach dem in Artikel 13 der

entfällt

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Verfahren zwischen dem 1. Januar und dem 31. März des folgenden Haushaltsjahres für die in dem betreffenden Haushaltsjahr zu verbuchenden Zahlungen vorgenommen werden.

(3) Die Kommission kann jedoch spätestens bis zum 31. März Mittelübertragungen zwischen den Kapiteln „Nahrungsmittelhilfe“ und den Kapiteln der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft innerhalb der durch die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 vom 21. Oktober 1974 festgelegten Grenzen für die in dem betreffenden Haushaltsjahr zu verbuchenden Zahlungen vornehmen.

(4) Die Haushaltsbehörde wird unverzüglich von den Übertragungsbeschlüssen nach Absatz 2 und Absatz 3 dieses Artikels in Kenntnis gesetzt.

entfällt

entfällt

(2) Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel, sei es innerhalb der oder zwischen den im Haushaltsplan für die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft geschaffenen Titel, werden, soweit erforderlich, von der Kommission bis zum 31. März des folgenden Jahres vorgenommen.

(3) Die Kommission kann Übertragungen zwischen dem Kapitel „Nahrungsmittelhilfe“ und den Kapiteln der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft in den durch die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 vom 21. Oktober 1974 gezogenen Grenzen für die in dem betreffenden Haushaltsjahr zu verbuchenden Zahlungen bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres vornehmen.

(4) Ihre Beschlüsse für Mittelübertragungen faßt sie nicht vor Ablauf eines Monats, nachdem sie die Haushaltsbehörde über ihre Vorschläge für derartige Mittelübertragungen unterrichtet hat.

Artikel 114 bis 118 unverändert

Artikel 119

Artikel 119

- (1) a) Die Bestimmungen zur Änderung der Artikel 26, 28 und 29 sind erst ab 1. Januar 1978 anwendbar.
- b) Die Bestimmungen der Artikel 26 bis 31, 33 und 34 Absätze 1 und 2 Unterabsatz 1, des Artikels 37 Absatz 1 und des Artikels 38 der Haushaltsordnung 73/91/EGKS, EWG, Eura-

- (1) unverändert

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

tom vom 25. April 1973 bleiben bis zum 31. Dezember 1977 in Kraft.

Bei Abschluß der Haushaltsjahre 1976 und 1977 erstellt die Kommission eine Übersicht über die ausgezahlten Beträge, aus der der Unterschied zwischen den von den Mitgliedstaaten tatsächlich abgeführten Beträgen und den Beträgen ersichtlich ist, die sie nach der Haushaltsrechnung für die betreffenden Haushaltsjahre hätten abführen müssen. Sodann wird dieser Unterschiedsbetrag verrechnet.

- c) Die Bestimmungen des Artikels 38 bleiben bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, der für die Anwendung des durch Verordnung des Rates Nr. . . . eingeführten Finanzmechanismus festgesetzt wurde.

(2) Die Bestimmungen der Artikel 8 Absatz 4, 9 und 92 Absatz 1 — soweit dadurch die gegenwärtig geltenden Regeln geändert werden — sowie die Bestimmungen betreffend den Rechnungshof treten erst am Tag der Ratifizierung des Vertrages vom 22. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

(2) un verändert

(3) Die Bestimmungen der Artikel 86 bis 92 werden gemäß den in den Verträgen hierzu vorgesehenen Verfahren überarbeitet, nachdem der Rechnungshof dazu Stellung genommen hat.

(3) un verändert

Gemäß Artikel 28 des Vertrages vom 22. Juli 1975 endet die Amtszeit der Mitglieder des Kontrollausschusses und des Rechnungsprüfers an dem Tag, an dem diese den Bericht über das Haushaltsjahr vorgelegt haben, das dem Jahr vorausgeht, in dem die Mitglieder des Rechnungshofes ernannt werden; ihre Kontrollbefugnisse beschränken sich auf die Vorgänge in diesem Haushaltsjahr. Diese Befugnisse werden gemäß den Artikeln 85 bis 92 der Haushaltsordnung 73/91/EGKS, EWG, Euratom vom 25. April 1973 ausgeübt.

un verändert

Nach Ernennung der Mitglieder des Rechnungshofes beraten die drei Stellen der externen Kontrolle miteinander und treffen die geeigneten Maßnahmen, um die Kontinuität der Kontrolle sicherzustellen.

(4) Die am Ende des Haushaltsjahres . . . (Datum des Inkrafttretens der Änderungen) gebundenen, aber nicht ausgezahlten Mittel gelten als Mittel, die gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) gültig bleiben.

(4) un verändert

(5) Die Bindungsermächtigungen für den Sozialfonds, die am . . . (Datum des Inkrafttretens der

(5) un verändert

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Änderungen) auf der Grundlage von Artikel 104 der Haushaltsordnung 73/91/EGKS, EWG, Euratom vom 25. April 1973 erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit während des Haushaltsjahres bei, für das sie erteilt wurden, und die Mittel, die im Rahmen von Mittelbindungen auf Grund dieser Bindungsermächtigungen verbraucht wurden, werden den Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres hinzugerechnet, für das sie erteilt wurden.

(6) Ausnahmsweise gilt:

— Die Zahlungen, die für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, bis zum 31. Januar 1973 von den in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 genannten Stellen geleistet wurden, werden zu Lasten des Haushaltsjahres 1972 ausgewiesen.

— Für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, werden die Mittel zur Verbesserung der Agrarstruktur, die aus früheren Haushaltsjahren stammen und deren Bindung im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres nicht vorgesehen ist, in den Erläuterungen zum Haushaltsplan besonders ausgewiesen. Sie werden nicht durch die Einnahmen dieses Haushaltsjahres gedeckt. Sie stellen jedoch insoweit Bindungsermächtigungen dar, als dafür auf Grund der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Bestimmungen Mittelbindungen beschlossen wurden. In diesem Fall werden die entsprechenden Änderungen auf der Einnahmenseite im Wege des Haushaltsverfahrens vorgenommen.

(7) Die in den Haushaltsplänen 1975, 1976 und 1977 für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung eingesetzten Verpflichtungsermächtigungen, für die am Ende des Haushaltsjahres, für das sie im Haushaltsplan eingesetzt waren, keine Mittelbindungen vorgenommen wurden, bleiben für die beiden folgenden Haushaltsjahre verfügbar.

(8) a) Die Bestimmungen zur Änderung der Artikel 10 und 71 treten erst am 1. Januar 1978 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt ab bezeichnet der in dieser Haushaltsordnung verwendete Begriff „Rechnungseinheit“ die Europäische Rechnungseinheit (ERE) im Sinne von Artikel 10.

Bis zum 31. Dezember 1977 behalten die Bestimmungen der Artikel 10, 27 und 71 der

(6) un v e r ä n d e r t

(7) un v e r ä n d e r t

(8) un v e r ä n d e r t

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Haushaltsordnung 73/91/EGKS, EWG, Euratom vom 25. April 1973 ihre Gültigkeit.

- b) Die Bedingungen für die Anwendung der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) auf die Einnahmen und Ausgaben werden nach den in Artikel 118 dieser Haushaltsordnung vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Artikel zwei ⁽¹⁾ unverändert

Neuer Artikel drei

Nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils drei Jahren überprüfen das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Haushaltsordnung an Hand der Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, um den Entwicklungen Rechnung zu tragen. Änderungen zu dieser Verordnung werden vom Rat — sofern vom Parlament gewünscht — nach Anwendung des Konzertierungsverfahrens erlassen.

Artikel vier (früherer Artikel drei des Vorschlags der Kommission) unverändert

⁽¹⁾ des Kommissionsvorschlags in Dok. 166/76.

Umlagesatz der EGKS und EGKS-Funktionshaushaltsplan für 1977

Herr Cointat legt in Vertretung des Berichtstatters den von Herrn Terrenoire im Namen des Haushaltsausschusses ausgearbeiteten Bericht über die Erläuterungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes der EGKS und zur Aufstellung des EGKS-Funktionshaushaltsplans für 1977 (Dok. 475/76) — (Dok. 476/76) vor.

Herr Cheysson, *Mitglied der Kommission*, ergreift das Wort.

Das Parlament nimmt die folgende EntschlieÙung an:

ENTSCHEIDUNG

zu der Festsetzung des Umlagesatzes der EGKS und der Aufstellung des EGKS-Funktionshaushaltsplans für 1977

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Erläuterungen der Kommission zur Festsetzung des Umlagesatzes der EGKS und zur Aufstellung des EGKS-Funktionshaushaltsplans für 1977 (Dok. 475/76),
 - im Anschluß an die gemeinsame Sitzung des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung und des Ausschusses für Energie und Forschung,
 - in Kenntnis des Berichtes des Haushaltsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (Dok. 476/76),
1. nimmt die merklichen Verbesserungen zur Kenntnis, die die Erläuterungen der Kommission in diesem Jahr sowohl hinsichtlich der Form als auch hinsichtlich des Inhalts aufweisen;
 2. ist über eine gewisse Stagnation und Starrheit des Funktionshaushaltsplans inmitten eines sich stark verändernden wirtschaftlichen und finanziellen Rahmens besorgt;
 3. ersucht daher die Kommission, gründliche Überlegungen über die Rolle dieses Haushaltsplans im Vergleich zum Investitionshaushaltsplan der EGKS und zum Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften anzustellen;
 4. hält eine Änderung des Umlagesatzes unter den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen für nicht zweckmäßig;
 5. billigt folglich den von der Kommission vorgelegten Entwurf des EGKS-Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1977 und fordert sie auf, den Umlagesatz von 0,29 % beizubehalten;
 6. ersucht die Kommission, dem Parlament im kommenden Herbst einen Zwischenbericht über die Ausführung dieses Haushaltsplans vorzulegen;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Entlastung für die Haushaltsjahre 1972, 1973 und 1974

Nach der Tagesordnung folgt der von Herrn Bangemann im Namen des Haushaltsausschusses ausgearbeitete Bericht über

- I. die Rechnungslegung des Europäischen Parlaments und die Entlastung für die Haushaltsjahre 1972, 1973 und 1974
- II. die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für die Haushaltsjahre 1972, 1973 und 1974 sowie über die Berichte des Kontrollausschusses über diese Haushaltsjahre (Dok. 74/74, Dok. 120/75 und Dok. 383/75)
- III. die Entlastung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die Tätigkeiten der Europäischen Entwicklungsfonds in den Jahren 1972, 1973 und 1974
- IV. die Bemerkungen zu den Beschlüssen zur Erteilung der Entlastung für die Ausführung der Haushaltspläne der Europäischen Gemeinschaften für die Haushaltsjahre

1972, 1973 und 1974 (Artikel 92 der Haushaltsordnung vom 25. April 1973)
(Dok. 169/76)

(Dok. 460/76).

Es sprechen die Herren Notenboom im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion
und Cheysson, *Mitglied der Kommission*.

Das Parlament nimmt nacheinander die folgenden Beschlüsse und Entschlüsse an:

BESCHLUSS

über die Rechnungslegung des Europäischen Parlaments zum 31. Dezember 1972

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Zwischenberichts des Haushaltsausschusses (Dok. 132/73),
- in Kenntnis seiner Entschlüsse vom 3. Juli 1973 ⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Haushaltsrechnungen und Übersichten über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans 1972 sowie des Berichtes des Kontrollausschusses über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1972 (Dok. 74/74),
- in Kenntnis des Berichtes des Haushaltsausschusses (Dok. 460/76),

1. legt den Haushaltsplan des Europäischen Parlaments zum 31. Dezember 1972 für die in diesem Haushaltsjahr eingegangenen Ausgabenverpflichtungen endgültig auf 15 017 533,18 RE, für die bis zum 31. Dezember 1972 tatsächlich vorgenommenen Zahlungen auf 13 042 358,09 RE und für die gemäß dem besonderen Beschluß des Rates über die Genehmigung des Abschlusses des Haushaltsjahres 1972 vorgenommenen Zahlungen in Höhe von 614 366,97 RE sowie für die beim Abschluß des Haushaltsjahres noch zu zahlenden Beträge auf 1 360 808,12 RE fest;

2. ersucht den Unterausschuß „Kontrolle“ des Haushaltsausschusses, die Ausgaben des Europäischen Parlaments weiterhin ständig zu kontrollieren;

3. erteilt seinem Präsidenten und seinem Generalsekretär gemäß Artikel 50a Ziffer 3 seiner Geschäftsordnung Entlastung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 62 vom 31. 7. 1973.

BESCHLUSS

über die Rechnungslegung des Europäischen Parlaments zum 31. Dezember 1973

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Zwischenberichts des Haushaltsausschusses (Dok. 66/74),
- in Kenntnis seiner Entschlüsse vom 25. April 1974 ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 55 vom 13. 5. 1974.

-
- in Kenntnis der Haushaltsrechnungen und Übersichten über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans 1973 sowie des Berichtes des Kontrollausschusses über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1973 (Dok. 120/75),
 - in Kenntnis des Berichtes seines Haushaltsausschusses (Dok. 460/76),
1. legt den Haushaltsplan des Europäischen Parlaments zum 31. Dezember 1973 für die in diesem Haushaltsjahr eingegangenen Ausgabenverpflichtungen endgültig auf 23 044 199,11 RE, für die tatsächlich vorgenommenen Zahlungen auf 21 433 333,99 RE und für die beim Abschluß dieses Haushaltsjahres noch zu zahlenden Beträge auf 1 610 865,12 RE fest;
 2. ersucht den Unterausschuß „Kontrolle“ des Haushaltsausschusses, die Ausgaben des Parlaments weiterhin ständig zu kontrollieren;
 3. erteilt seinem Präsidenten und seinem Generalsekretär gemäß Artikel 50a Ziffer 3 seiner Geschäftsordnung Entlastung.

BESCHLUSS

über die Rechnungslegung des Europäischen Parlaments zum 31. Dezember 1974

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Zwischenberichts des Haushaltsausschusses (Dok. 58/75),
 - in Kenntnis seiner EntschlieÙung vom 28. April 1975 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Haushaltsrechnungen und Übersichten über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans 1974 sowie des Berichtes des Kontrollausschusses über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1974 (Dok. 383/75),
 - in Kenntnis des Berichtes des Haushaltsausschusses (Dok. 460/76),
1. legt den Haushaltsplan des Europäischen Parlaments zum 31. Dezember 1974 für die in diesem Haushaltsjahr eingegangenen Ausgabenverpflichtungen endgültig auf 32 210 293,40 RE, für die tatsächlich vorgenommenen Zahlungen auf 29 315 181,38 RE und für die beim Abschluß dieses Haushaltsjahres noch zu zahlenden Beträge auf 2 895 112,02 RE fest;
 2. ersucht den Unterausschuß „Kontrolle“ des Haushaltsausschusses, die Ausgaben des Parlaments weiterhin ständig zu kontrollieren;
 3. erteilt seinem Präsidenten und seinem Generalsekretär gemäß Artikel 50a Ziffer 3 seiner Geschäftsordnung Entlastung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 111 vom 20. 5. 1975.

BESCHLUSS**über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1972 sowie zum Bericht des Kontrollausschusses**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Haushaltsrechnungen und Übersichten über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans 1972 und der Rechnungslegung der Euratom-Versorgungsagentur (Dok. 74/74),
- in Kenntnis des Berichtes des Kontrollausschusses über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1972 sowie der Antworten der Institutionen zu diesem Bericht (Dok. 74/74),
- in Kenntnis des Beschlusses des Rates vom 1. Juni 1976 betreffend die Entlastung der Kommission (Dok. 169/76),
- in Kenntnis des Berichtes des Haushaltsausschusses (Dok. 460/76),

1. stellt mit dem Rat fest, daß die Ausgaben der Gemeinschaften im Haushaltsjahr 1972 3 074 372 686,98 RE betragen;

2. stellt fest, daß sich die entsprechenden Einnahmen wie folgt aufgliedern;

a) Eigene Mittel	1 756 824 460,60 RE
b) Finanzbeiträge	1 236 613 157,39 RE
c) Verschiedene Einnahmen	80 935 068,99 RE
Insgesamt:	<u>3 074 372 686,98 RE</u>

Entlastung für 1972

3. beschließt, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Ausführung des Haushaltsplans 1972 ⁽¹⁾, des Nachtrags- und Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 für 1972 ⁽²⁾ und des Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 für 1972 ⁽³⁾ Entlastung zu erteilen;

4. verweist auf seine Entschließung mit den Bemerkungen zu den Entlastungsbeschlüssen und ersucht die Kommission, gemäß Artikel 92 der Haushaltsordnung über die auf Grund dieser Bemerkungen ergriffenen Folgemaßnahmen Bericht zu erstatten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 202 vom 4. 9. 1972.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 240 vom 23. 10. 1972.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 287 vom 26. 12. 1972, S. 32.

BESCHLUSS**über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1973 sowie zum Bericht des Kontrollausschusses**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Haushaltsrechnungen und Übersichten über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans 1973 und der Rechnungslegung der Euratom-Versorgungsagentur (Dok. 120/75),

- in Kenntnis des Berichtes des Kontrollausschusses über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1973 sowie der Antworten der Institutionen zu diesem Bericht (Dok. 120/75),
- in Kenntnis des Beschlusses des Rates vom 1. Juni 1976 betreffend die Entlastung der Kommission (Dok. 169/76),
- in Kenntnis des Berichtes des Haushaltsausschusses (Dok. 460/76),

1. stellt mit dem Rat fest, daß die Ausgaben der Gemeinschaften im Haushaltsjahr 1973 4 641 014 061,60 RE betragen;

2. stellt fest, daß sich die entsprechenden Einnahmen wie folgt aufgliedern:

a) Eigene Mittel	2 496 557 331,49 RE
b) Finanzbeiträge	2 087 329 476,14 RE
c) Verschiedene Einnahmen	57 127 253,97 RE
	<hr/>
Insgesamt:	4 641 014 061,60 RE

Entlastung für 1973

3. stellt hinsichtlich der Ausfuhr von 200 000 Tonnen Butter nach der Sowjetunion fest, daß die Kommission der Gemeinschaften die Haushaltsbehörde hätte konsultieren müssen, bevor sie ein finanziell und mengenmäßig derart umfangreiches Geschäft tätigt, das im übrigen zu Beginn des Haushaltsjahres nicht vorgesehen war;

4. weist das von der Kommission vorgebrachte Argument der Verfügbarkeit der Mittel angesichts des Nutzungsgrads der Mittel des EAGFL, Abteilung Garantie, im April 1973 zurück; ist der Ansicht, daß dieses Argument im Rahmen des Haushaltsvoranschlags nicht stichhaltig ist;

5. beschließt jedoch, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Ausführung der Haushaltspläne 1973 Entlastung zu erteilen, in Anbetracht der Tatsache, daß sie sich verpflichtet hat, künftig vor jedem politisch besonders bedeutsamen Beschluß oder vor einem Beschluß, der über den normalen Rahmen der Haushaltsführung hinausgeht mit zu Beginn des Haushaltsjahres nicht vorgesehenen Auswirkungen auf den Haushaltsplan, die Haushaltsbehörde zu konsultieren;

6. verweist auf seine Entschließung mit den Bemerkungen zu den Entlastungsbeschlüssen und ersucht die Kommission, gemäß Artikel 92 der Haushaltsordnung über die auf Grund dieser Bemerkungen ergriffenen Folgemaßnahmen Bericht zu erstatten.

BESCHLUSS

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1974 sowie zum Bericht des Kontrollausschusses

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Haushaltsrechnungen und Übersichten über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans 1974 und der Rechnungslegung der Euratom-Versorgungsagentur (Dok. 383/75),
- in Kenntnis des Berichtes des Kontrollausschusses über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1974 sowie der Antworten der Institutionen zu diesem Bericht (Dok. 383/75),
- in Kenntnis des Beschlusses des Rates vom 1. Juni 1976 betreffend die Entlastung der Kommission (Dok. 169/76),

— in Kenntnis des Berichtes des Haushaltsausschusses (Dok. 460/76),

1. stellt mit dem Rat fest, daß die Ausgaben der Gemeinschaften im Haushaltsjahr 1974 5 036 734 394,30 RE betragen;
2. stellt fest, daß sich die entsprechenden Einnahmen wie folgt aufgliedern:

a) Eigene Mittel	3 067 700 396,25 RE
b) Finanzbeiträge	1 903 778 070,04 RE
c) Verschiedene Einnahmen	65 255 928,01 RE
Insgesamt:	5 036 734 394,30 RE

Entlastung für 1974

3. beschließt, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Ausführung des Haushaltsplans 1974 ⁽¹⁾ und des Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 für 1974 ⁽²⁾ Entlastung zu erteilen;
4. verweist auf seine EntschlieÙung mit den Bemerkungen zu den Entlastungsbeschlüssen und ersucht die Kommission, gemäß Artikel 92 der Haushaltsordnung über die auf Grund dieser Bemerkungen ergriffenen Folgemaßnahmen Bericht zu erstatten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 115 vom 29. 4. 1974.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 347 vom 27. 12. 1974.

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Entlastung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die Tätigkeiten der Europäischen Entwicklungsfonds in den Jahren 1972, 1973 und 1974

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Berichte des Kontrollausschusses über die Rechnungslegung für die Haushaltsjahre 1972, 1973 und 1974 sowie der Antworten der Institutionen zu diesen Berichten (Dok. 74/74, Dok. 120/75 und Dok. 383/75),
- in Kenntnis des Berichtes des Haushaltsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. 460/76),
1. ersucht den Rat, der Kommission für die Haushaltsführung der Entwicklungsfonds in den Haushaltsjahren 1972, 1973 und 1974 Entlastung zu erteilen;
 2. bedauert, daß der Rat dem Wunsch des Parlaments, die Europäischen Entwicklungsfonds unverzüglich in den Haushaltsplan einzugliedern, nicht entsprochen hat und stattdessen verlauten ließ, das Auslaufen des derzeitigen Lome-Abkommens abwarten zu wollen;
 3. stellt fest, daß die nicht verwendeten restlichen Mittel des Ersten Europäischen Entwicklungsfonds auf den Zweiten Europäischen Entwicklungsfonds übertragen worden sind;
 4. ist der Auffassung, daß dem Kontrollausschuß, dem die externe Kontrolle übertragen wurde, alle sachdienlichen Unterlagen — einschließlich der Protokolle des EEF-Ausschusses und der Berichte der an Ort und Stelle tätigen Kontrolleure — zur Verfügung gestellt werden sollten;
 5. ersucht den Unterausschuß „Kontrolle“ des Haushaltsausschusses, die mit den Entwicklungsfonds zusammenhängenden Tätigkeiten ständig zu kontrollieren.

ENTSCHEIDUNG

mit den Bemerkungen zu den Beschlüssen zur Erteilung der Entlastung für die Ausführung der Haushaltspläne der Europäischen Gemeinschaften für die Haushaltsjahre 1972, 1973 und 1974 ⁽¹⁾

Das Europäische Parlament,

1. fordert alle Institutionen und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um eine wirklich effiziente externe Kontrolle der Gemeinschaften zu gewährleisten;

hinsichtlich des Kontrollausschusses und des künftigen Rechnungshofes

2. dringt darauf, daß der Übergang vom Kontrollausschuß zum Rechnungshof ohne Unterbrechung der externen Kontrolle erfolgt;
3. schlägt vor, erneut Kontakte mit den externen Kontrollorganen der Gemeinschaften und der Mitgliedstaaten mit dem Ziel aufzunehmen, die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit zu prüfen, die eine integrierte Gemeinschaftskontrolle gewährleistet;
4. fordert den Kontrollausschuß auf, seine vor allem in Artikel 89 der Haushaltsordnung genannten Rechte voll wahrzunehmen;
5. betont, daß der Rechnungshof über das entsprechende, hoch qualifizierte Personal verfügen sollte, damit er in der Lage ist, mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen effizient zusammenzuarbeiten;
6. fordert die Mitgliedstaaten dringend auf, das Verfahren zur Ratifizierung des Vertrages vom 22. Juli 1975 zu beschleunigen;

hinsichtlich der Beziehungen zwischen der externen und internen Kontrolle

7. ersucht alle Institutionen, dafür zu sorgen, daß ihr Finanzkontrolleur in Anwendung von Artikel 89 der Haushaltsordnung die Angaben im Sinne einer weitestgehenden Zusammenarbeit übermittelt, um bei der Rechnungsprüfung Doppelarbeit zu vermeiden;
8. fordert alle Institutionen auf, für eine größere Unabhängigkeit des Finanzkontrolleurs zu sorgen, und ersucht die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, diesbezüglich geeignete Vorschläge zu unterbreiten;
9. betont jedoch, daß ungeachtet der internen Kontrollsysteme der Institutionen die Verantwortung insbesondere der Kommission gegenüber der Haushaltsbehörde, wie sie in Artikel 205 des EWG-Vertrags in bezug auf die Ausführung des Haushaltsplans vorgesehen ist, voll erhalten bleibt. In diesem Zusammenhang ist zu erwägen, wie ein effizientes Informationssystem vom internen zum externen Kontrollorgan organisiert werden kann;
10. ersucht die Kommission mitzuteilen, ob das für die Rechnungsprüfung in den Mitgliedstaaten verfügbare Personal ausreicht, um seine Aufgaben richtig erfüllen zu können;
11. ersucht die Kommission, den Vorschlag zu prüfen, assistierende Finanzkontrolleure für die Rechnungsprüfung bei Transaktionen der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten zu ernennen und ein Team von Buchprüfern mit der Durchführung von Kontrollen in den Mitgliedstaaten zu beauftragen;

hinsichtlich der Kontrolle durch das Parlament

12. weist auf seine vermehrte Verantwortlichkeit gegenüber dem Steuerzahler für die bestmögliche Verwendung der Gemeinschaftsmittel sowie darauf hin, daß es einen Unterausschuß eingesetzt hat, der seine Belange auf diesem Gebiet wahrzunehmen hat;

⁽¹⁾ Artikel 92 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 25. April 1973: „Die Organe treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen Folge zu leisten...“

13. weist alle Institutionen an, die in der Haushaltsordnung für die Entlastungen festgelegten Fristen einzuhalten, damit etwaige Probleme unverzüglich behandelt werden können, solange sie noch aktuell sind;
14. betont, daß sich die parlamentarische Kontrolle nicht auf Reaktionen auf den Bericht des Kontrollausschusses beschränkt, sondern das Aufgreifen auch aktueller Probleme zu jedem Zeitpunkt des laufenden Haushaltsjahres einschließt;
15. stellt fest, daß die Erfahrungen in den ersten Monaten der Tätigkeit des Unterausschusses gezeigt haben, daß er ein Pensum an Kontrollen zu bewältigen vermag, das für das Parlament sehr wertvoll ist, und gelangt zu der Erkenntnis, daß der Unterausschuß unbedingt über ein angemessenes Sekretariat verfügen muß;
16. betont das Erfordernis, die Einheitlichkeit des Sekretariats des Haushaltsausschusses und des Unterausschusses „Kontrolle“ aufrechtzuerhalten, um sicherzustellen, daß die sich ergänzenden Tätigkeiten der Bewilligung und Prüfung des Haushaltsplans nicht erschwert werden, und schlägt zu diesem Zweck vor, das gemeinsame Sekretariat in eine Direktion umzuwandeln und entsprechend aufzustocken;

hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplans

Eigene Mittel

17. verlangt, daß dem Kontrollausschuß sämtliche im Zusammenhang mit der Überprüfung der eigenen Mittel der Gemeinschaft benötigten Unterlagen — vor allem die Protokolle der Sitzungen des Beratenden Ausschusses für eigene Mittel — zur Verfügung gestellt werden;

Ausgaben

Allgemeine Bemerkungen

18. ersucht die Kommission, dem Kontrollausschuß monatlich Einzelheiten über Vorschläge für Mittelbindungen und auf dessen besonderen Antrag die dazugehörigen Unterlagen zu übermitteln;
19. fordert den Kontrollausschuß auf, in seinem jährlichen Bericht eine Gesamtanalyse der Ausführung des Gesamthaushaltsplans zu bringen;
20. ersucht den Kontrollausschuß, in einem künftigen Bericht eine Zusammenfassung der verwaltungspolitischen Fragen zu bringen, die bei früheren Rechnungsprüfungen aufgetaucht und noch nicht zur Zufriedenheit des Kontrollausschusses geregelt worden sind;
21. unterstreicht, daß die neue Rechnungseinheit für den Haushaltsplan 1978 operationell sein muß;
22. ist sich bewußt, wie wichtig es ist, über eine Finanzverwaltung zu verfügen, die die haushaltspolitischen Optionen rationalisiert, die Haushaltskontrolle vereinfacht, die Anwendung moderner Kontrollverfahren begünstigt und die Grundlage für die Aufstellung von langfristigen Prioritäten liefert — zumal jetzt, da zunehmend mit Verpflichtungsermächtigungen gearbeitet wird; fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, daß die von ihr angewandten Methoden der Ausgabenanalyse die bestmöglichen Voraussetzungen schaffen, um die laufenden Tätigkeiten zu überprüfen, die mittelfristigen Tendenzen zu erkennen und einen optimalen Nutzen aus der Bereitstellung der Mittel zu gewährleisten;

hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds

23. fordert die Kommission auf, so bald wie möglich ihre Vorschläge für die Reform des Europäischen Sozialfonds vorzulegen mit dem Ziel, sicherzustellen, daß die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel — entgegen der bisherigen Praxis — schnell zu einem hohen Prozentsatz verwendet, überhöhte Ansätze und Verzögerungen durch die Mitgliedstaaten vermieden und die Kontrolle verstärkt werden;
24. fordert die Kommission dringend auf, die Kontrollen zu verstärken und die verwaltungsmäßigen Prozeduren für die Bereitstellung und den Abfluß der Mittel effizienter zu gestalten;

hinsichtlich des EAGFL

25. bemerkt, daß für die Jahre 1972, 1973 und 1974 im Bereich des EAGFL keine ausreichende externe Kontrolle möglich war; stellt jedoch fest, daß seit 1974 einige Verbesserungen eingetreten sind;
26. fordert, daß der Rat und die Mitgliedstaaten alles tun, um sicherzustellen, daß die externe Kontrolle über die Ausgaben des EAGFL wirklich effizient ist;
27. ersucht den Kontrollausschuß, die verschiedenen im Bereich der Agrarpolitik angewandten Finanzierungssysteme zu analysieren, um ihre jeweilige Effizienz festzustellen;
28. bedauert die Tatsache, daß die mangelhafte zwischenstaatliche Koordinierung bei der Kontrolle der im Zusammenhang mit dem EAGFL verauslagten Gemeinschaftsmittel Gesetzeslücken offenläßt, die weiterhin Unregelmäßigkeiten und Betrügereien ermöglichen, und fordert daher den Rat und die Mitgliedstaaten auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um hier Abhilfe zu schaffen;
29. fordert den Rat auf, die verschiedenen speziellen Maßnahmen zu treffen, die die Kommission zur Verbesserung der Kontrolle im Bereich des EAGFL vorgeschlagen hat;
30. fordert den Rat mit Nachdruck auf, unverzüglich entsprechend den Empfehlungen tätig zu werden, die der besondere Untersuchungsausschuß in seinen Berichten SEK(74) 3981 und KOM(75) 37 ausgesprochen hat, und ersucht die Kommission, die erforderlichen Vorschläge zu unterbreiten;
31. ersucht die Kommission, so rasch wie möglich die Rechnung des EAGFL für die vor 1971 liegenden Jahre abzuschließen;
32. fordert die Kommission und den Kontrollausschuß auf, insbesondere folgende Fragen zu prüfen:
- die Wirksamkeit des Kautionsystems;
 - das Prämiensystem für das Abschachten von Tieren und Roden von Obstbäumen;
 - die Überprüfung von Verpflichtungen und Zahlungen, die in Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 von Dienststellen und Einrichtungen vorgenommen werden;

hinsichtlich der Nahrungsmittelhilfe

33. ersucht die Kommission angesichts der vom Kontrollausschuß in bezug auf die Nahrungsmittelhilfe angeschnittenen zahlreichen Fragen, einen besonderen Bericht über die allgemeine Verwaltung und die Finanzverwaltung der Nahrungsmittelhilfe unter Berücksichtigung ihrer Querverbindungen zur Agrarpolitik vorzulegen;

hinsichtlich der Mittel für Forschung und Investitionen

34. weist auf die in vergangenen Jahren vom Kontrollausschuß vorgebrachten Bemerkungen über die unbefriedigende Art der Aufstellung und Ausführung des Forschungs- und Investitions-Haushaltsplans hin und ersucht daher den Unterausschuß „Kontrolle“, darüber einen Bericht auszuarbeiten.

Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3 für 1976

Herr Cointat legt seinen im Namen des Haushaltsausschusses ausgearbeiteten Bericht über den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1976 (Dok. 477/76) — (Dok. 478/76) vor.

Es sprechen die Herren Notenboom im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion und Cheysson, *Mitglied der Kommission*.

Das Parlament beschließt, über die in dem Bericht enthaltene EntschlieÙung abzustimmen, und nimmt sie einstimmig an:

ENTSCHLIESSUNG

zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1976

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorentwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 für 1976;
- in Kenntnis des vom Rat aufgestellten Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 für 1976 (Dok. 477/76);
- in Kenntnis des Berichtes seines Haushaltsausschusses (Dok. 478/76);
- in der Erwägung, daß sich dieser Berichtigungshaushaltsplan aus der vom Rat erlassenen Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften ergibt;
- in der Erwägung, daß es diese Verordnung bereits befürwortet hat;

billigt den Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3 für das Haushaltsjahr 1976 und beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, daß dieser Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3 endgültig festgestellt ist.

Verordnung über ein Margentarifsystem im Güterkraftverkehr

Das Parlament nimmt ohne Aussprache die in dem von Herrn Schwabe im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 432/76) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/75 zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Dok. 454/76) enthaltene EntschlieÙung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/75 zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM(76) 605 endg.),
- vom Rat gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 432/76),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr (Dok. 454/76),

1. drückt seine Enttäuschung über den vorliegenden Vorschlag aus, mit dem beabsichtigt ist, das Margentarifsystem im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten trotz der Anwendungs- und Kontrollprobleme, die sich aus diesem System ergeben, um ein weiteres Jahr zu verlängern;

2. bedauert, daß der Rat der Verkehrsminister dem Ausschuß der Ständigen Vertreter in seiner Tagung vom 4. November 1976 aufgetragen hat, das vorgeschlagene Referenztarifsystem — zu dem das Europäische Parlament eine positive Stellungnahme abgegeben hat ⁽¹⁾ — zu prüfen, so daß die 1968 eingeführte vorläufige und versuchsweise Tarifregelung immer noch nicht durch ein endgültiges Tarifsysteem ersetzt werden kann;
3. heißt den Vorschlag der Kommission gut, um ein Vakuum auf dem Gebiet der Verkehrstarife zu vermeiden, erachtet es jedoch für unbedingt wünschenswert, daß ab 1. Januar 1978 ein endgültiges Referenztarifsystem in Kraft tritt.

(¹) ABl. Nr. C 259 vom 4. 11. 1976, S. 40.

Fragestunde

Der Präsident weist auf die neuen, in die Geschäftsordnung aufgenommenen Bestimmungen für die Fragestunde hin.

Das Parlament prüft eine Reihe an die Kommission, den Rat oder die Konferenz der Außenminister gerichteter Anfragen (Dok. 464/76), und zwar zunächst die Anfragen an die Kommission.

VORSITZ: GEORGES SPÉNALE

Präsident

Anfragen an die Kommission

Die Anfrage Nr. 1 von Herrn Berkhouwer über den Raub alter europäischer Kunstschätze wird auf Antrag des Verfassers auf die Januar-Tagung 1977 verschoben.

Nr. 2 von Herrn Sandri: Karteimäßige Erfassung von Beamten der Gemeinschaft

Herr Ortoli, *Präsident der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von den Herren Mascagni, in Vertretung des Verfassers der Anfrage, Cifarelli, Albers, Patijn, Normanton, Bourdellès, Giraud und Yeats.

Nr. 3 von Sir Brandon Rhys Williams: Europäischer Standardwagen für Behinderte

Herr Thomson, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Sir Brandon Rhys Williams, Sir Geoffrey de Freitas, den Herren Evans, Molloy, Giraud, Normanton, Albers und Frau Kellett-Bowman.

Die Anfrage Nr. 4 von Frau Dunwoody über die Nichtanwendung von gemeinschaftlichen Richtlinien in den Mitgliedstaaten wird schriftlich beantwortet werden, da die Verfasserin der Anfrage nicht anwesend ist und kein Stellvertreter benannt wurde.

Nr. 5 von Herrn Cifarelli: Europäisch-Arabischer Dialog

Herr Cheysson, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Cifarelli.

Nr. 6 von Herrn Gerlach: Stabilisierungsfonds für Eier und Geflügel

Herr Thomson, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von den Herren Gerlach, Scott-Hopkins, Bourdellès und Haase.

Nr. 7 von Herrn Albers: Gemeinsame Haltung in der Luftfahrt

Herr Guazzaroni, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von den Herren Albers und Scott-Hopkins.

Nr. 8 von Herrn Lagorce: Verschmutzung des Meeres durch Erdöl

Herr Guazzaroni, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von den Herren Lagorce, Mitchell, Cifarelli, Normanton, Giraud und Howell.

Nr. 9 von Herrn Evans: Hilfe aus dem regionalen Entwicklungsfonds an Friaul

Herr Thomson, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Herrn Evans und Lord Bessborough.

Nr. 10 von Herrn de la Malène: Materialerneuerung in der Datenverarbeitungsanlage des Rechenzentrums

Herr Ortoli, *Präsident der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn de la Malène.

Nr. 11 von Herrn Noè: Reform des Sozialfonds

Herr Cheysson, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Herrn Pisoni, in Vertretung des Verfassers der Anfrage, Sir Brandon Rhys-Williams, Frau Kellett-Bowman, den Herren Durieux und Molloy.

Die Anfrage Nr. 12 von Herrn Ellis über die Informationspolitik für das Vereinigte Königreich wird auf Antrag des Verfassers auf die Januar-Tagung 1977 verschoben.

Nr. 13 von Herrn Howell: Grünes Pfund

Herr Cheysson, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Herrn Howell, Lord Bruce, den Herren McDonald und Scott-Hopkins.

Nr. 14 von Frau Kellett-Bowman: Vorgelagerter Deich an der Nordseeküste

Herr Thomson, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Frau Kellett-Bowman, den Herren Howell und Kofoed.

Die Anfrage Nr. 15 von Herrn Kavanagh über die Gemeinschaftsregelung für Mindesteinkommen von Arbeitnehmern während der Umschulung wird schriftlich beantwortet werden, da der Verfasser der Anfrage nicht anwesend ist und kein Stellvertreter benannt wurde.

Nr. 16 von Herrn Cointat: Schwierigkeiten bei den Haushaltsvoranschlägen für den Agrarsektor

Herr Cheysson, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage.

Herr Cointat ergreift das Wort.

Nr. 17 von Herrn Hamilton: Wirtschaft des Vereinigten Königreichs

Herr Cheysson, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von den Herren Hamilton, Mitchell, Fletcher, Durieux und Dykes.

Nr. 18 von Herrn Bettiza: Schaffung einer Freizone

Herr Ortoli, *Präsident der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von den Herren Durieux, in Vertretung des Verfassers der Anfrage, und Cifarelli.

Nr. 19 von Herrn Delmotte: Gipfeltreffen über Wirtschaftsfragen in Japan

Herr Ortoli, *Präsident der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie eine Zusatzfrage von Herrn Delmotte (zu der Herr Guazzaroni auch eine Antwort gibt) und von Herrn Gerlach.

Die Anfrage Nr. 20 von Herrn Dalyell über die Kapazität der Ölraffinerien der Gemeinschaft wird schriftlich beantwortet werden, da der Verfasser der Anfrage nicht anwesend ist und kein Stellvertreter benannt wurde.

Nr. 21 von Herrn Yeats: Lohndiskriminierung weiblicher Arbeitnehmer

Herr Guazzaroni, *Mitglied der Kommission*, beantwortet die Anfrage sowie Zusatzfragen von Herrn Yeats, Frau Cassanmagnago Cerretti und Frau Squarzialupi.

Der Präsident erklärt den ersten Teil der Fragestunde für geschlossen. Er weist darauf hin, daß gemäß Artikel 47a Ziffer 1 der Geschäftsordnung der zweite Teil der Fragestunde dieser Tagung morgen vormittag stattfindet.

Sir Peter Kirk beantragt im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion, daß über die Antwort der Kommission zu der Anfrage Nr. 13 von Herrn Howell über das Grüne Pfund eine Aussprache stattfindet.

Der Präsident teilt mit, daß er über diesen Antrag am Schluß der für die morgige Sitzung vorgesehenen Fragestunde entscheiden wird.

Herr Scott-Hopkins spricht zu einer Verfahrensfrage.

Der Präsident teilt dem Parlament mit, daß die Arbeiten heute abend um 19.00 Uhr unterbrochen und falls erforderlich um 21.00 Uhr wieder aufgenommen werden.

Die Sitzung wird um 13.15 Uhr unterbrochen und um 15.05 Uhr wieder aufgenommen.

Vorlage eines Entschließungsantrags

Der Präsident teilt mit, daß er von Herrn A. Bertrand im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion einen Entschließungsantrag mit Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 14 der Geschäftsordnung über die Den Haager Tagungsergebnisse des Europäischen Rates vom 29. und 30. November 1976 (Dok. 482/76) erhalten hat.

Der Präsident teilt mit, daß das Parlament über die Dringlichkeit dieses Entschließungsantrags morgen im Anschluß an die Aussprache über die Tagung des Europäischen Rates beschließen wird.

Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften für 1977

Lord Bruce legt seinen im Namen des Haushaltsausschusses ausgearbeiteten Ergänzungsbericht zu dem vom Rat am 23. November 1976 geänderten Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für 1977 (Dok. 457/76) — (Dok. 472/76) vor.

Es sprechen die Herren Brinkhorst, *amtierender Präsident des Rates*, Cheysson, *Mitglied der Kommission*, Patijn im Namen der Sozialistischen Fraktion, Notenboom im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion, Durieux im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion, Cointat im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt, Shaw im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion, Pistillo im Namen der Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden, Frau Ewing, fraktionslos, und Herr Cheysson.

VORSITZ: CORNELIS BERKHOUWER

Vizepräsident

Im weiteren Verlauf der Aussprache sprechen Herr Brinkhorst, Lord Bruce, *Generalberichterstatter*, und Herr Cheysson.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen. Er weist darauf hin, daß alle Abänderungsentwürfe als eingereicht und geprüft gelten und daß bei der Abstimmung am Donnerstag nur noch der Berichterstatter das Wort ergreifen kann.

Mißtrauensantrag (Aussprache)

Herr Aigner begründet den Mißtrauensantrag gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, den er im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion gemäß Artikel 21 der Geschäftsordnung eingereicht hat (Dok. 480/76).

Es spricht Herr Ortoli, *Präsident der Kommission*.

Die Sitzung wird um 19.10 Uhr unterbrochen und um 21.00 Uhr wieder aufgenommen.

VORSITZ: JACQUES SANTER

Vizepräsident

Lord Castle ergreift das Wort zu einer Verfahrensfrage.

Im weiteren Verlauf der Aussprache über den Mißtrauensantrag sprechen die Herren Gerlach im Namen der Sozialistischen Fraktion, Bangemann im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion,

Shaw im Namen der Europäischen Konservativen Fraktion, Masullo im Namen der Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden, Notenboom im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion, Lord Bruce, Sozialistische Fraktion, die Herren Molloy, Sozialistische Fraktion, Aigner und Ortoli.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Vorlage eines Entschließungsantrags

Der Präsident teilt mit, daß er von Herrn Bangemann im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion und Herrn Vernaschi im Namen der Christlich-Demokratischen Fraktion einen Entschließungsantrag mit Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 14 der Geschäftsordnung über Fehlentwicklungen auf dem Malzmarkt (Dok. 486/76) erhalten hat.

Der Präsident teilt mit, daß das Parlament gemäß Artikel 14 Ziffer 1 Absatz 2 zu Beginn der morgigen Sitzung über die Dringlichkeit beschließen wird.

Herr Aigner ergreift das Wort.

Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident teilt mit, daß für die nächste Sitzung, morgen, Mittwoch, 15. Dezember 1976, die folgende Tagesordnung festgelegt wurde:

10.00 Uhr und 15.00 Uhr

- Fragestunde;
- mündliche Anfrage mit Aussprache an die Kommission über den Handel mit Japan;
- Erklärung des Präsidenten der Kommission über die Tätigkeit der Kommission während ihrer Amtszeit (mit anschließender Aussprache);
- Erklärung des Präsidenten des Rates über die Tagung des Europäischen Rates in Den Haag (mit anschließender Aussprache);
- mündliche Anfrage mit Aussprache an den Rat über den COMECON;
- mündliche Anfrage mit Aussprache an den Rat über das Umweltschutzprogramm der Gemeinschaften.

Die Sitzung wird um 22.55 Uhr geschlossen.

H. R. NORD
Generalsekretär

Georges SPÉNALE
Präsident

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MITTWOCH, 15. DEZEMBER 1976

VORSITZ: GEORGES SPÉNALE
Präsident

Die Sitzung wird um 10.05 Uhr eröffnet.

Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Beschluß über die Dringlichkeit des Entschließungsantrags über Malz

Es sprechen die Herren Cointat im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt und Durieux im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion.

Das Parlament lehnt den Antrag auf Beratung im Dringlichkeitsverfahren für den Entschließungsantrag über Fehlentwicklungen auf dem Malzmarkt (Dok. 486/76) ab.

Der Entschließungsantrag wird an einen Ausschuß überwiesen.

Vorlage von Dokumenten

Der Präsident teilt mit, daß er die folgenden Dokumente erhalten hat:

- a) den folgenden Bericht:
 - von Herrn John Osborn im Namen des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung